

2.1. Schutzsuchende und Menschen mit Migrationsgeschichte

Dieser Abschnitt beleuchtet die aktuelle Migrationslage und verdeutlicht, wie rassistische Zuschreibungen und politische Diskurse den Alltag vieler Menschen prägen. Von den 2025 in Sachsen-Anhalt registrierten rechten Angriffen war ein Großteil rassistisch motiviert: 130 der insgesamt 229 Taten richteten sich gegen Personen aufgrund ihrer Herkunft oder äußeren Zuschreibung, darunter 68 Kinder und Jugendliche. Hinzu kommen zahlreiche unregistrierte Übergriffe, Beschimpfungen und alltägliche Ausgrenzungserfahrungen.

Der «[Sachsen-Anhalt-Monitor](#)» ermittelt für das Bundesland eine «kohärente Ausländerfeindlichkeit» von 25 Prozent. Angesichts politischer Debatten, die zunehmend von rassistischen Narrativen geprägt sind, wird angenommen, dass die tatsächliche Belastung für die Betroffenen noch größer ist.

Insbesondere das durch einige politische Akteur*innen populär gewordene Framing, d. h. die bewusste Interpretation und Rahmung spezifischer Ereignisse, trägt regelmäßig zu einer Steigerung der Gewalt bei. So berichten Betroffene aus Magdeburg, dass sie nach dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am 20. Dezember 2024 massiven [rassistischen Anfeindungen](#) ausgesetzt waren. Viele dieser Menschen meiden seither öffentliche Wege oder ziehen einen Wegzug in Betracht, nachdem sie Gewalt erfahren haben.

Auf politischer Ebene wird dieser Bedrohungslage selten mit Schutzkonzepten begegnet; stattdessen dominiert die Debatte über Migration als Sicherheitsproblem. Über Parteigrenzen hinweg wird verstärkt auf Überwachung und Kontrolle gesetzt. Die Landesregierung aus CDU, SPD und FDP verweist in diesem Zusammenhang auf die Errichtung einer [Einrichtung für Abschiebungshaft in Volkstedt](#).

Zudem prägen [Forderungen nach einer Arbeitspflicht](#) für Asylsuchende und Beziehende von Grundsicherung den politischen Diskurs. Auch der Entzug von Pässen für Islamist*innen wird thematisiert, wobei teilweise [pauschalisierende Darstellungen](#) zum Thema Islam verwendet werden. Diese Entwicklungen führen zu einer spürbaren Verschärfung in der Problematisierung von Migration.

Während ein gesellschaftlicher Rechtsruck bereits jetzt erkennbar ist, warnen migrantische Verbände wie der [LAMSA e. V.](#) eindringlich vor den qualitativen Folgen einer Regierungsbeteiligung rechtsextremer Kräfte.

Trotz dieser ernsthaften Herausforderungen bleibt die Zivilgesellschaft aktiv. Rechtliche Kenntnisse und solidarisches Handeln sind wichtige Werkzeuge, um sich gegen Ausgrenzung zu wehren und die Rechte aller Menschen zu schützen.

Unterbringung außerhalb der Innenstädte – an den Rand gedrängt

Wie Schutzsuchende untergebracht werden, entscheidet maßgeblich darüber, wie sie im Alltag leben können. Von der Unterbringung hängt ab, ob Kinder eine Schule in der Nähe besuchen, ob Beratungsstellen und Ärzt*innen erreichbar sind und ob Kontakte in die

Nachbarschaft entstehen. Zuständig für die Aufnahme und Unterbringung sind in Sachsen-Anhalt das Land und die Kommunen, die dabei über einen erheblichen Gestaltungsspielraum verfügen.

In der politischen Debatte gewinnen Vorstellungen an Gewicht, die auf eine weitgehende Zentralisierung der Unterbringung setzen. Gefordert wird, Schutzsuchende in wenigen großen Einrichtungen unterzubringen, die bewusst außerhalb von Innenstädten liegen. Eine dezentrale Unterbringung in den Gemeinden soll dagegen zurückgedrängt oder ganz beendet werden.

Rechtscheck

Die dauerhafte Unterbringung von Schutzsuchenden in zentralen Großunterkünften außerhalb von Stadtzentren muss den rechtlichen Anforderungen des Unions- und Verfassungsrechts genügen. Die Rückverlegung von Familien aus dezentralen Wohnungen in solche Einrichtungen muss die Menschenwürde, das Wohl des Kindes und das Recht auf Privatsphäre sowie auf medizinische Versorgung gewährleisten. Die Bereitstellung gemeinschaftlicher Sanitäranlagen ohne Rückzugsraum für Frauen, Kinder und vulnerable Personen steht im Widerspruch zu Schutzstandards der EU-Aufnahmerichtlinie, die Antragsteller*innen mit besonderen Bedürfnissen besonders schützt. Das Landesrecht gibt kleineren Unterkünften den Vorzug und entbindet Familien von verlängerten Wohnpflichten – der gesetzlichen Verpflichtung, bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über ihren Asylantrag in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Pauschale Zuweisungen ohne Einzelfallprüfung begegnen deshalb erheblichen rechtlichen Bedenken. Die Rechtmäßigkeit hängt von der Einhaltung gesetzlicher Ausnahmekataloge und eines menschenwürdigen Lebensstandards ab.

Fall: Rückverlagerung in eine Landeseinrichtung

Familie A besteht aus der schwangeren Frau A, ihrem Ehemann und der neunjährigen Tochter L. Die Familie hat im Frühjahr 2026 einen Asylantrag gestellt und lebt seit vier Monaten in einer kommunalen Unterbringung im Landkreis Wittenberg. L besucht dort die dritte Klasse einer Grundschule. Frau A ist bei einer Frauenärztin in Wittenberg in Behandlung. Die Schwangerschaft ist wegen einer Vorerkrankung als Risikoschwangerschaft eingestuft.

Im Oktober 2026 erhält die Familie einen Zuweisungsbescheid, der sie verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen in eine neu eingerichtete Landeseinrichtung mit 700 Plätzen umzuziehen. Die Einrichtung liegt auf einem ehemaligen Kasernengelände etwa zwölf Kilometer vom nächsten Ort entfernt. Eine Busverbindung besteht zweimal täglich an Schultagen. Der Bescheid wird damit begründet, dass die Landesregierung die Unterbringung zentralisiert habe. Die Familie soll in einem Mehrbettzimmer mit Stockbetten wohnen. Die Sanitäranlagen sind gemeinschaftlich, eine ärztliche Versorgung findet zweimal wöchentlich durch einen Bereitschaftsdienst statt.

Rechtliche Einordnung

Asylsuchende sind verpflichtet, zunächst in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen. Diese Pflicht endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Asylverfahrens,

längstens nach 18 Monaten (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylG [\[Asylgesetz\]](#)). Bei Familien mit minderjährigen Kindern endet sie deutlich früher (§ 47 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 AsylG). Sachsen-Anhalt hat von der Ermächtigung des § 47 Abs. 1b AsylG Gebrauch gemacht und die Wohnverpflichtung in § 1a AufnG LSA (Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt) geregelt. Die weitere Unterbringung obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als [Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises](#) (§ 1 Abs. 1 S. 1 AufnG LSA). Nach Möglichkeit soll dabei kleineren Gemeinschaftsunterkünften der Vorzug gegeben werden (§ 1 Abs. 5 S. 1 AufnG LSA).

Die Länder sind verpflichtet, [Aufnahmeeinrichtungen](#) zu schaffen und zu unterhalten (§ 44 Abs. 1 AsylG). Über Zahl, Größe und Standort ihrer Einrichtungen entscheiden sie grundsätzlich selbst. Nach § 1 Abs. 6 AufnG LSA kann das Land im Benehmen – also in Abstimmung – mit dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt auch unmittelbar Gemeinschaftsunterkünfte betreiben oder betreiben lassen. Verbindliche [bundesgesetzliche](#) Mindeststandards für die Ausstattung fehlen. Der [Gestaltungsspielraum](#) wird deshalb vor allem durch die [Menschenwürde](#) (Art. 1 Abs. 1 GG [\[Grundgesetz\]](#)) und durch das [Unionsrecht](#) begrenzt.

Die Familie A lebt nicht mehr in der [Erstaufnahme](#), sondern bereits in kommunaler Unterbringung. Eine Rückverlagerung in eine Landeseinrichtung sieht das [Asylgesetz](#) nicht vor. Die Wohnpflicht nach § 47 Abs. 1 AsylG ist auf die Zeit unmittelbar nach der Antragstellung zugeschnitten. Außerdem gilt die verlängerte Wohnverpflichtung nach § 1a Abs. 1 AufnG LSA gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 1 AufnG LSA gerade nicht für «Familien und sonstige Sorgeberechtigte mit minderjährigen Kindern». Die Familie A fällt damit ausdrücklich unter den [landesrechtlichen](#) Ausnahmekatalog. Frau A gehört wegen der Risikoschwangerschaft überdies zum Kreis der Personen, deren gesundheitliche Situation nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 AufnG LSA zu berücksichtigen ist.

Eine Einrichtung mit 700 Plätzen widerspricht außerdem der Anordnung des § 1 Abs. 5 S. 1 AufnG LSA, nach Möglichkeit kleineren Gemeinschaftsunterkünften den Vorzug zu geben. § 44 Abs. 2 AsylG verpflichtet die Länder dazu, geeignete Maßnahmen zu treffen, um bei der Unterbringung in [Aufnahmeeinrichtungen](#) den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten. [Landesrechtlich](#) wird dies in § 1 Abs. 2 AufnG LSA wiederholt.

[Unionsrechtlich](#) ist die [Aufnahmerichtlinie](#) maßgeblich, die seit dem 12. Juni 2026 gilt und die frühere Richtlinie 2013/33/EU ersetzt hat. Nach Art. 20 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2024/1346 gilt für Unterbringungszentren ohne Einschränkung: «Werden Antragstellerinnen in Unterbringungszentren untergebracht, so stellen die Mitgliedstaaten separate sanitäre Einrichtungen und einen sicheren Ort in diesen Zentren für sie und ihre minderjährigen Kinder bereit.» Nach Art. 20 Abs. 3 und 4 der Richtlinie sind zudem geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von Antragstellenden mit besonderen Bedürfnissen zu berücksichtigen. Ein ärztlicher Bereitschaftsdienst zweimal wöchentlich genügt dieser Vorgabe bei einer Risikoschwangerschaft und zwölf Kilometern Entfernung zur nächsten Ortslage nicht. Abweichende Regelungen sind nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen und für einen so kurz wie möglich zu haltenden Zeitraum

zulässig. Der Zugang zu medizinischer Versorgung und ein angemessener Lebensstandard müssen in jedem Fall gewährleistet bleiben. Eine dauerhaft angelegte Zentralisierung lässt sich darauf nicht stützen.

Bei einer Regelung wie im vorliegenden Fall sind die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), das allgemeine Persönlichkeitsrecht einschließlich des Rechts auf Privatsphäre (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), der Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG, Art. 24 LSAVerf [Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt]) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG, Art. 17 LSAVerf) betroffen. Ein in einer Aufnahmeeinrichtung zugewiesenes Zimmer ist in der Regel eine Wohnung im Sinne des Art. 13 Abs. 1 GG (*BVerwG, Urteil vom 15.06.2023 – 1 C 10.22*).

Die Unterbringung einer Familie in einem Mehrbettzimmer mit gemeinschaftlichen Sanitäreinrichtungen lässt über einen längeren Zeitraum keinen privaten Rückzugsraum. Bei einer Risikoschwangerschaft ist zusätzlich die körperliche Unversehrtheit betroffen (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG), wenn die medizinische Versorgung nicht gewährleistet ist. Für die Bewertung der Gesamtsituation ist auch Art. 3 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) zu berücksichtigen.

Ein Standort zwölf Kilometer außerhalb mit zwei Busverbindungen an Schultagen erschwert zudem den Zugang zu Ärzt*innen, Rechtsanwält*innen, Beratungsstellen und Behörden erheblich. Das Kindeswohl der Tochter L ist unmittelbar betroffen, weil Schulbesuch und soziale Kontakte am bisherigen Wohnort abbrechen.

Die Rückverlagerung der Familie A aus der kommunalen Unterbringung in eine Landeseinrichtung ist rechtswidrig, weil das Asylgesetz sie nicht vorsieht und das Landesrecht Familien mit minderjährigen Kindern ausdrücklich von der verlängerten Wohnverpflichtung ausnimmt (§ 1a Abs. 2 Nr. 1 AufnG LSA). Selbst wenn eine Rechtsgrundlage geschaffen würde, wäre die konkrete Zuweisung rechtswidrig. Eine solche Rechtsgrundlage würde gegen die Pflicht zu separaten Sanitäreinrichtungen und zu einem sicheren Ort für Frauen und Kinder verstoßen (Art. 20 Abs. 5 der Richtlinie [EU] 2024/1346). Ein angemessener Lebensstandard und die medizinische Versorgung wären nicht sichergestellt (Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie). Auch die landesgesetzliche Präferenz für kleinere Unterkünfte würde übergangen (§ 1 Abs. 5 S. 1 AufnG LSA) und der gesetzlich geschützte Zugang zu Beratung und Rechtsbeistand faktisch entwertet (§ 1 Abs. 7 AufnG LSA).

Handlungsmöglichkeiten

Der Zuweisungsbescheid ist ein Verwaltungsakt. Ob zunächst Widerspruch einzulegen ist, ergibt sich aus der Rechtsbehelfsbelehrung. Im Zweifel ist fristgerecht Klage zu erheben (§ 74 VwGO [Verwaltungsgerichtsordnung]). Parallel ist Eilrechtsschutz zu beantragen. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Halle, weil der Landkreis Wittenberg zu seinem Bezirk gehört.

Vorzutragen wäre insbesondere die fehlende Rechtsgrundlage für eine Rückverlagerung in eine Landeseinrichtung nach dem Ende der Erstaufnahme, verbunden mit dem Hinweis auf den Ausnahmekatalog des § 1a Abs. 2 AufnG LSA. Darüber hinaus sollte die besondere

Schutzbedürftigkeit in den Vordergrund gestellt werden und – soweit möglich – mit entsprechenden Nachweisen, etwa einem Mutterpass oder einem ärztlichen Attest zur Risikoschwangerschaft, belegt werden. Hinsichtlich des [Kindeswohls](#) können eine Schulbescheinigung, Stellungnahmen der Lehrkräfte und eine Darstellung des sozialen Umfelds vorgelegt werden. Ausführungen zur konkreten Unterbringungssituation sollten ebenfalls aufgenommen werden, etwa zur Belegung des Zimmers, zu den Sanitäranlagen und zur Erreichbarkeit von Ärzt*innen.

Wird die Zentralisierung durch eine [Landesverordnung](#) oder eine kommunale Satzung umgesetzt, kann diese binnen eines Jahres nach Bekanntmachung im Wege der [Normenkontrolle](#) beim [Oberverwaltungsgericht](#) in Magdeburg angegriffen werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 1 VwGO i.V.m. § 10 AG VwGO LSA [Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Sachsen-Anhalt]).

Unabhängig davon kommt ein Antrag auf Umverteilung in Betracht. Auch die Erteilung einer Erlaubnis zum Wohnen außerhalb der Einrichtung ist zu prüfen.

Anlaufstellen

Der [Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.](#) informiert über Unterbringung und besondere Schutzbedarfe und vermittelt Kontakte zu Beratungsstellen vor Ort. Eine Übersicht der [landesweiten Beratungsangebote](#) steht dort bereit.

Auch die Wohlfahrtsverbände beraten und begleiten Betroffene, insbesondere der [Caritasverband für das Bistum Magdeburg](#) und der [AWO Landesverband Sachsen-Anhalt](#).

Das [Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt](#) unterstützt bei der Vernetzung und Interessenvertretung, [Pro Asyl](#) bietet überregionale Informationen zum Asyl- und Aufenthaltsrecht.

Quellen

Baron, Jenny / Flory, Lea / Krebs, Daniela: *Living in a box. Psychosoziale Folgen des Lebens in Sammelunterkünften für geflüchtete Kinder*, hrsg. von BAfF e. V. (Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer), Berlin 2020, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / UNICEF:

Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, 4. Aufl., April 2021, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Cuno, Mark Niklas / Borschein, Lukas: *Verabschiedungskultur jenseits des Rechts – Eine rechtliche Einordnung der migrationspolitischen Vorhaben der AfD in Sachsen-Anhalt*, in: Verfassungsblog, 07.04.2026, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: *Schutz von Bewohnerinnen und Bewohnern in Sammelunterkünften*, Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 265/15, 29.10.2015, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Deutsches Institut für Menschenrechte: *Unterbringung*, Themenseite Asyl und Migration, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.: *Stellungnahme zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes (Drs. 8/4652)*, Magdeburg, 24.02.2025, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Studierende der Sozialen Arbeit im Dialog mit der Praxis: *Dezentrales eigenständiges Wohnen versus zentrale Unterbringung in Sammelunterkünften – Eine empirische Studie zu den Arbeitsbedingungen in der Flüchtlingssozialarbeit*, in: Soziale Arbeit und Gesundheit im Gespräch, Nr. 10/2018, hrsg. von der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen, Hildesheim 2018, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

UNICEF Deutschland / Deutsches Institut für Menschenrechte: *Studie: Unterkünfte für geflüchtete Menschen sind nicht kindgerecht*, Pressemitteilung, 29.08.2023, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerwG, Urteil vom 15.06.2023 – 1 C 10.22

Bezahlkarte statt Geld – warum Sozialleistungen nicht zur Kontrolle werden dürfen

In der politischen Debatte gewinnt die Vorstellung an Gewicht, Geldleistungen für Asylsuchende noch stärker zu kontrollieren als bisher. Über die Bezahlkarte hinaus soll geprüft werden, wie Zahlungen ins Ausland unterbunden werden können. Damit sind zwei unterschiedliche Fragen verbunden. Zum einen geht es um die Ausgestaltung der Bezahlkarte und deren [verfassungsrechtliche](#) Zulässigkeit. Zum anderen geht es darum, ob Zahlungen ins Ausland überhaupt verboten werden können.

In Sachsen-Anhalt ist die Bezahlkarte seit November 2024 landesweit eingeführt. Nach der Darstellung des Ministeriums für Inneres und Sport sind Bargeldabhebungen auf

grundsätzlich höchstens 50 Euro monatlich je Leistungsberechtigten beschränkt. Überweisungen können im Inland nur in Ausnahmefällen freigeschaltet werden, etwa für das Deutschland-Ticket oder Mobilfunkverträge. Überweisungen, Lastschriften und Ratenzahlungen ins Ausland sind ausgeschlossen, ebenso Onlinekäufe. Gesperrt sind außerdem Glücksspielanbieter sowie Geldtransferdienste wie Western Union oder MoneyGram. Bei bestehender räumlicher Beschränkung soll die Karte grundsätzlich nur im zugewiesenen Postleitzahlgebiet nutzbar sein.

Die Bezahlkarte ist eine gesetzlich vorgesehene Form der Leistungsgewährung für Leistungsberechtigte nach dem [Asylbewerberleistungsgesetz](#). Ihre konkrete Ausgestaltung kann jedoch erhebliche Auswirkungen auf Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe haben.

Rechtscheck

Die Einführung einer Bezahlkarte für Asylsuchende ist gesetzlich vorgesehen. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Bezahlkarte verfassungsgemäß ausgestaltet werden kann, ist jedoch umstritten. [Verfassungsrechtliche](#) Zweifel bestehen insbesondere dort, wo Bargeldbeträge pauschal begrenzt werden. Das [Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum](#) (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) verlangt, dass die Leistungen den tatsächlichen Bedarf realitätsgerecht decken und eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Ein weitergehendes Verbot von Auslandszahlungen ist rechtlich kaum umsetzbar, sobald Leistungen als Bargeld abgehoben wurden, da deren Verwendung der Dispositionsfreiheit der Leistungsberechtigten unterliegt. Das Sozialleistungsrecht sieht keine Kontrolle darüber vor, wofür bereits ausgezahlte Beträge verwendet werden.

Fall: Die Bezahlkarte für Asylsuchende

Frau O ist 33 Jahre alt, stammt aus Eritrea, ist im sechsten Monat schwanger und lebt mit ihrer Tochter in einer Gemeinschaftsunterkunft im Burgenlandkreis. Sie erhält Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ([Asylbewerberleistungsgesetz](#)) über die Bezahlkarte. Frau O und ihre Tochter dürfen zusammen nur 50 Euro monatlich abheben. Überweisungen sind gesperrt.

Im Oktober 2026 benötigt Frau O Bargeld, um die Fahrtkosten zum Frauenarzt in Naumburg zu bezahlen. Sie muss die Kosten für Materialien und Ausflüge der Schule ihrer Tochter tragen. Außerdem benötigt sie Bargeld für eine Beratung bei einer Rechtsanwältin und Kleidung für das erwartete Kind. Die Kleidung möchte sie auf einem Flohmarkt und in einer Kleiderkammer erwerben. Diese Orte nehmen keine Karten an. Deshalb beantragt sie eine höhere Auszahlung von Bargeld. Das Sozialamt lehnt ab und erklärt, dass die Vorgaben des Landes nur 50 Euro vorsehen. Ein höherer Betrag sei nicht vorgesehen und würde zu viel Verwaltungsaufwand bedeuten.

Rechtliche Einordnung

Bei einer Unterbringung außerhalb von [Aufnahmeeinrichtungen](#) ist der notwendige persönliche Bedarf in Form von Bezahlkarten oder durch Geldleistungen zu decken (§ 3 Abs. 3 S. 5 AsylbLG). Entscheidend ist die anschließende Regelung: Soweit der notwendige persönliche Bedarf nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden kann, ist er

als Geldleistung zu erbringen (§ 3 Abs. 3 S. 6 AsylbLG). Damit ordnet das Gesetz selbst eine Einzelfallprüfung an. Für die Bedarfe der Tochter kommt hinzu, dass Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bei Kindern und Jugendlichen gesondert zu berücksichtigen sind (§ 3 Abs. 4 S. 1 AsylbLG i.V.m. §§ 34, 34a und 34b SGB XII [Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch]). Schulmaterialien und Ausflüge fallen darunter.

Das Sozialgericht Hamburg hat im einstweiligen Rechtsschutz entschieden, dass eine pauschale Begrenzung des Bargeldbetrags ohne Prüfung des Einzelfalls rechtswidrig ist und einer Familie vorläufig einen Bargeldbetrag von rund 270 Euro anstelle von 110 Euro zugesprochen (*SG Hamburg, Beschluss vom 18.07.2024 – S 7 AY 410/24 ER*). Bei Leistungen zur Existenzsicherung muss die Behörde die besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigen und eine Abwägung unter Einbeziehung der grundrechtlichen Belange vornehmen. Eine starre Regel, die für alle gleich gilt, genügt diesem Anspruch nicht. Für Frau O bedeutet das, dass die Ablehnung mit dem Hinweis auf den Verwaltungsaufwand rechtsfehlerhaft ist.

Hinzu kommt ein weiterer einfachgesetzlicher Einwand. Jedes volljährige Haushaltsmitglied muss über den individuell zustehenden Leistungsumfang auf einer Bezahlkarte selbstständig und unabhängig verfügen können (§ 3 Abs. 5 S. 2 AsylbLG). Nach der Darstellung des Ministeriums für Inneres und Sport ist die Bargeldabhebung «grundsätzlich auf maximal 50 Euro pro Monat je Leistungsberechtigtem» beschränkt. Im Fall von Frau O wird der Betrag jedoch für sie und ihre Tochter zusammen gewährt. Die Leistungen für minderjährige Kinder werden zwar auf die Karte der Eltern gebucht. Daraus folgt aber nicht, dass sich der Bargeldanteil für zwei leistungsberechtigte Personen auf den Betrag für eine Person verringert.

Verfassungsrechtlich ist der Ausgangspunkt, dass der Gesetzgeber entscheiden kann, das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen zu sichern (*BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11*). Diese Entscheidungsfreiheit ist jedoch begrenzt. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG (Grundgesetz) i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, den existenznotwendigen Bedarf realitätsgerecht zu erfassen und die Leistung folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs zu bemessen. Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen bewusst niedrig zu halten, können eine Unterdeckung nicht rechtfertigen (*BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11*). Das ist hier von besonderem Gewicht, weil das Ministerium für Inneres und Sport die Bezahlkarte ausdrücklich als «Baustein neben anderen, um irreguläre Migration zu reduzieren» bezeichnet. Zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass der Gesetzgeber die Bedarfe für ein menschenwürdiges Existenzminimum auf einer aktuellen Datengrundlage ermitteln muss (*BVerfG, Beschluss vom 15.04.2026 – 1 BvL 5/21*).

Der verfassungsrechtliche Schutz umfasst mehr als die physische Überlebensfähigkeit. Er schließt die materiellen Voraussetzungen für die Teilhabe am politischen, kulturellen und sozialen Leben ein, wobei beide Seiten des Existenzminimums – die physische und die soziale – einheitlich zu gewährleisten sind (*BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09*). Viele alltägliche Bedarfe lassen sich mit einer Bezahlkarte nicht decken. Das gilt für den

Mitgliedsbeitrag in einem Sportverein ebenso wie für die Kosten eines Rechtsbeistands. Ohne einen angemessenen Bargelddbetrag können Leistungsberechtigte diese Bedarfe nicht befriedigen und sind faktisch von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen.

Ein zweiter Gesichtspunkt betrifft den Spielraum zum sparsamen Wirtschaften. Die Bezahlkarte funktioniert vor allem bei größeren Geschäften, die Debitkarten akzeptieren. Wer kostengünstig leben will, etwa durch Gebrauchtkäufe auf Flohmärkten, in Kleiderkammern karitativer Organisationen oder von Privatpersonen, ist auf Bargeld angewiesen. Das [Bundesverfassungsgericht](#) hat wiederholt betont, dass eine pauschal bemessene [Regelleistung](#) es ermöglichen muss, individuelle Mehrbedarfe in einer Bedarfskategorie durch Einsparungen bei anderen Positionen auszugleichen (*BVerfG, Urteil vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12*). Gerade weil die Bedarfssätze im Asylbewerberleistungsrecht besonders knapp bemessen sind, bleibt ein solcher Spielraum unabdingbar.

Bedenken bestehen schließlich gegen die räumliche Beschränkung der Karte auf das zugewiesene Postleitzahlgebiet. Das Asylverfahrensrecht sieht eine räumliche Beschränkung auf Landkreisebene nur in den ersten drei Monaten des Aufenthalts bzw. für die Dauer der Wohnverpflichtung vor (§§ 56 Abs. 1, 59a Abs. 1 S. 2 AsylG [[Asylgesetz](#)]). Bei Geduldeten ist der Aufenthalt grundsätzlich nur für drei Monate auf das Gebiet eines Bundeslandes beschränkt (§ 61 Abs. 1 und 1b AufenthG [[Aufenthaltsgesetz](#)]). Bei der Gewährung existenzsichernder Leistungen lässt sich keine engmaschigere Beschränkung etablieren, als das Aufenthaltsrecht sie vorsieht. Für Frau O ist dies unmittelbar bedeutsam, weil die Frauenärztin in Naumburg ihren Sitz hat und damit möglicherweise außerhalb des zugewiesenen Postleitzahlgebiets liegt.

Zur empirischen Grundlage der Forderung ist anzumerken, dass die Annahme, Geflüchtete leiteten Leistungen in großem Umfang in ihre Herkunftsländer weiter, sich nicht belegen lässt. Nach einer Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung senden nur sieben Prozent der Geflüchteten Geld ins Ausland, während der Anteil bei Migrant*innen ohne Fluchthintergrund bei zwölf Prozent liegt. Der Anteil bei Geflüchteten ist seit 2012 von dreizehn auf sieben Prozent gesunken. Von den 2024 geschätzten Rücküberweisungen in Höhe von etwa 7,7 Milliarden Euro gingen rund 1,2 Milliarden Euro in Asylherkunftsländer, wobei nur 14 Prozent der Menschen aus diesen Ländern überhaupt Leistungen nach dem [Asylbewerberleistungsgesetz](#) erhalten. Die Bundesregierung selbst verfügt über keine Erkenntnisse zur Wirkung der Bezahlkarte. Auf die Frage nach Auswirkungen auf Zugangszahlen und freiwillige Ausreisen antwortete sie, dass ihr «keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung» vorliegen (*Bundestagsdrucksache 21/2194*). Dieser Befund ist rechtlich erheblich, weil das [Bundesverfassungsgericht](#) hohe prozedurale Anforderungen an die Bemessung existenzsichernder Leistungen stellt. Fehlen belastbare Erkenntnisse über die tatsächlichen Wirkungen der Bezahlkarte, kann dieses Defizit nicht zulasten der Leistungsberechtigten gehen, sondern fällt in die Verantwortung des [Gesetzgebers](#).

Ein Verbot von Auslandszahlungen, das über die vorhandenen technischen Sperren hinausreicht, ist rechtlich nicht umsetzbar. Sobald Leistungen als Geldleistung ausgezahlt

oder Bargeld abgehoben wurden, unterliegt die Verwendung der [Dispositionsfreiheit](#) der Leistungsberechtigten. Eine Kontrolle darüber, wofür ein bereits ausgezahlter Betrag verwendet wird, sieht das [Asylbewerberleistungsgesetz](#) nicht vor. Sie ließe sich auch nicht mit dem Zweck der Existenzsicherung begründen, weil Sozialleistungsrecht keine Vorgaben zum Ausgabeverhalten macht. Für das Verbot von Geldtransfers durch Dritte fehlt es überdies an einer [Regelungskompetenz](#) des Landes.

Handlungsmöglichkeiten

Erfolg versprechend ist zunächst ein schriftlicher Antrag auf Auszahlung eines höheren Bargeldbetrags, in dem jeder Bedarf einzeln benannt und belegt wird. Sinnvoll sind etwa der Mutterpass und eine Bescheinigung über die Vorsorgetermine, ein Nachweis der Fahrtkosten, die Elternbriefe oder [Beitragsbescheide](#) der Schule sowie ein Hinweis darauf, an welchen Orten die Karte nicht akzeptiert wird.

Gegen den [Ablehnungsbescheid](#) ist [Widerspruch](#) einzulegen (§ 84 SGG [Sozialgerichtsgesetz]), anschließend Klage zum [Sozialgericht](#) zu erheben (§ 87 SGG). Für den Burgenlandkreis ist das [Sozialgericht](#) Halle zuständig. Wegen der Dringlichkeit ist parallel ein Antrag auf [einstweilige Anordnung](#) zu stellen (§ 86b Abs. 2 SGG). Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 183 SGG).

Der Vortrag sollte in erster Linie auf § 3 Abs. 3 S. 6 AsylbLG gestützt werden, weil nicht über die Karte deckbare Bedarfe nach dieser Vorschrift als Geldleistung zu erbringen sind. Für die Bedarfe der Tochter ist zusätzlich auf § 3 Abs. 4 AsylbLG zu verweisen. Ergänzend sind die [verfassungsrechtlichen](#) Maßstäbe zum Existenzminimum sowie der Beschluss des [Sozialgerichts](#) Hamburg vorzutragen.

Anlaufstellen

Der [Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.](#) informiert über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und vermittelt Kontakte zu Beratungsstellen vor Ort. Eine Übersicht der [landesweiten Beratungsangebote](#) steht dort bereit.

Die Migrationsberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände begleiten Betroffene im Verfahren, insbesondere der [Caritasverband für das Bistum Magdeburg](#), die [AWO Landesverband Sachsen-Anhalt](#) und die [Diakonie Mitteldeutschland](#).

Zu rechtlichen Fragen der Bezahlkarte informiert die [Gesellschaft für Freiheitsrechte](#), überregionale Informationen zum Asylbewerberleistungsrecht bietet [asyl.net](#) des Informationsverbunds Asyl und Migration.

Quellen

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.: *Bezahlkarte verfehlt ihr Ziel: AWO kritisiert neue Hürden statt gesellschaftlicher Teilhabe*, Pressemeldung, 15.05.2026, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Cuno, Mark Niklas / Bornschein, Lukas: *Verabschiedungskultur jenseits des Rechts – Eine rechtliche Einordnung der migrationspolitischen Vorhaben der AfD in Sachsen-Anhalt*, in:

Verfassungsblog, 07.04.2026, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Deutscher Bundestag: *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD – Zwischenstand der bundesweiten Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerber und ihre Auswirkung auf das Migrationsgeschehen*, Drucksache 21/2194, 13.10.2025, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung: *Geflüchtete senden seltener Geld ins Ausland als andere Migrant*innen*, Pressemitteilung, 04.12.2024, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt: *FAQ – Bezahlkarte für Asylbewerber*, o. J., o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Pro Asyl: Zwei Jahre Bezahlkarte: *Ein Instrument der Kontrolle – nicht der Teilhabe*, Pressemitteilung, 16.05.2026, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Seidl, Julian: *Bar oder mit Karte? Zur bevorstehenden Einführung der Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsrecht*, in: *Verfassungsblog*, 07.03.2024, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Wolf, Carsten / Ghelli, Fabio: *Mehr Rücküberweisungen ins Ausland*, in: *Mediendienst Integration*, 03.04.2025, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09

BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11

BVerfG, Urteil vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12

BVerfG, Beschluss vom 19.10.2022 – 1 BvL 3/21

SG Hamburg, Beschluss vom 18.07.2024 – S 7 AY 410/24 ER

BVerfG, Beschluss vom 15.04.2026 – 1 BvL 5/21

Arbeiten oder weniger Leistungen – Grenzen einer Arbeitspflicht für Geflüchtete

Während der Zugang Asylsuchender und Geflüchteter zu regulärer, existenzsichernder Beschäftigung häufig rechtlich und praktisch erschwert ist, wird zugleich diskutiert, sie flächendeckend zu gemeinnütziger Arbeit zu verpflichten und eine Weigerung mit Leistungskürzungen zu belegen. Solche Forderungen knüpfen an bestehende gesetzliche Regelungen an. Nach § 5 Abs. 1 S. 1 AsylbLG ([Asylbewerberleistungsgesetz](#)) sollen in [Aufnahmeeinrichtungen](#) Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und zum Betrieb der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen sollen solche Gelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und [gemeinnützigen](#) Trägern angeboten werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient (§ 5 Abs. 1 S. 2 AsylbLG). Die Aufwandsentschädigung beträgt 80 Cent je Stunde (§ 5 Abs. 2 AsylbLG).

Nicht die Arbeitsgelegenheit als solche ist das eigentliche Problem, sondern die Verpflichtung in Verbindung mit der Sanktion und die Frage, welche Tätigkeiten überhaupt zugewiesen werden dürfen.

Rechtscheck

Die Einführung einer flächendeckenden Verpflichtung Geflüchteter zu gemeinnütziger Arbeit ist an den gesetzlichen Zumutbarkeitskriterien und dem [Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum](#) zu messen. Weist eine Behörde Tätigkeiten trotz gesundheitlicher Einschränkungen zu, ist eine Leistungskürzung bei Weigerung mangels Zumutbarkeit rechtlich ausgeschlossen. Besteht die Verpflichtung lediglich über eine Hausordnung, fehlt es bereits an einer [Rechtsgrundlage](#) für Sanktionen. Zudem ist zu prüfen, ob eine [Arbeitspflicht](#) unter Androhung von Kürzungen gegen das Verbot von [Zwangsarbeit](#) verstößt. Rechtlich kommt es auf die individuelle Zumutbarkeit sowie die [Verhältnismäßigkeit](#) der Leistungskürzungen an.

Fall 1: Leistungskürzung nach Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit

Herr M ist 41 Jahre alt und lebt seit sieben Monaten in einer Gemeinschaftsunterkunft im Salzlandkreis. Sein Asylverfahren läuft. Herr M hat eine chronische Rückenerkrankung. Ein ärztliches Attest empfiehlt, schweres Heben zu vermeiden, ohne eine vollständige Arbeitsunfähigkeit festzustellen.

Im Oktober 2026 erhält er ein Schreiben. Ihm wird eine Arbeitsgelegenheit von 20 Stunden wöchentlich beim kommunalen Bauhof zugewiesen. Die Aufwandsentschädigung beträgt 80 Cent je Stunde. Das Schreiben enthält den Hinweis, dass bei Ablehnung nur noch Leistungen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG gewährt werden. Herr M legt das Attest vor und bittet um eine körperlich leichtere Tätigkeit. Die Behörde lehnt ab. Es gebe keine anderen Arbeitsgelegenheiten. Herr M nimmt die Tätigkeit nicht auf. Daraufhin ergeht ein [Bescheid](#), mit dem die Leistungen ab dem Folgemonat gekürzt werden.

Rechtliche Einordnung

Am schnellsten führt im Fall von Herrn M die [einfachgesetzliche](#) Argumentation zum Ziel. Die zugewiesene Tätigkeit muss zumutbar sein. § 5 Abs. 3 S. 1 AsylbLG verlangt, dass die

Arbeitsgelegenheit zeitlich und räumlich so ausgestaltet ist, dass sie auf zumutbare Weise ausgeübt werden kann. Danach ist eine Tätigkeit unter anderem dann unzumutbar, wenn die betroffene Person zu ihr körperlich nicht in der Lage ist. Genau darum geht es hier. Die Behörde hätte die Belastbarkeit medizinisch klären und eine geeignete Tätigkeit prüfen müssen. Weil die Ablehnung danach begründet war, fehlt es an der «unbegründeten Ablehnung», die § 5 Abs. 4 S. 2 AsylbLG für die Leistungseinschränkung voraussetzt. Die Sanktion ist damit bereits auf einfachgesetzlicher Ebene ausgeschlossen. Diese Argumentation ist vorrangig vorzutragen, weil sie ohne Verfassungsfrage zum Erfolg führen kann.

Hinzu kommen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Sanktion selbst. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Leistungsminderungen im Grundsicherungsrecht nur unter engen Voraussetzungen zulässig sind, dass sie verhältnismäßig sein müssen und dass jedenfalls ein vollständiger Entzug existenzsichernder Leistungen verfassungswidrig ist. Für Minderungen hat es eine Grenze von 30 Prozent gezogen und verlangt, dass die Minderung endet, sobald die Mitwirkung erfolgt (*BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16*). Ob die im Grundsicherungsrecht entwickelten Maßstäbe unmittelbar übertragbar sind, ist nicht abschließend geklärt. Die Argumentationslinie ist jedoch tragfähig. Denn das menschenwürdige Existenzminimum ist migrationspolitisch nicht zu relativieren (*BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11*). Das Gericht hat zuletzt festgehalten, dass der Gesetzgeber die Bedarfe für ein menschenwürdiges Existenzminimum auf einer aktuellen Datengrundlage ermitteln muss (*BVerfG, Beschluss vom 15.04.2026 – 1 BvL 5/21*).

Die Rechtsprechung der Sozialgerichte geht inzwischen weiter. Das Sozialgericht Karlsruhe hat im einstweiligen Rechtsschutz entschieden, dass die Leistungseinschränkung nach § 5 Abs. 4 AsylbLG evident verfassungswidrig sei, weil sie gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG (Grundgesetz) i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG verstoße. Das Gericht bezweifelt bereits, ob die Arbeitsgelegenheiten überhaupt einen legitimen Zweck verfolgen, weil sie nicht auf die Integration in den Arbeitsmarkt zielen, sondern der Selbstverwaltung der Einrichtung dienen. Außerdem trägt nach dieser Entscheidung die Behörde die Beweislast dafür, dass eine zugewiesene Arbeitsgelegenheit unentschuldigt nicht wahrgenommen wurde (*SG Karlsruhe, Beschluss vom 12.01.2026 – S 12 AY 3874/25 ER*). Für Sachsen-Anhalt hat das Sozialgericht Dessau-Roßlau erhebliche Zweifel daran geäußert, ob § 1a Abs. 1 AsylbLG mit Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG vereinbar ist, weil eine auf den physischen Bedarf beschränkte Leistung das soziokulturelle Existenzminimum unberücksichtigt lässt (*SG Dessau-Roßlau, Beschluss vom 26.01.2026 – S 17 AY 34/25 ER*). Da § 5 Abs. 4 S. 2 AsylbLG als Rechtsfolge gerade auf § 1a Abs. 1 AsylbLG verweist, betreffen diese Zweifel unmittelbar auch die Sanktion bei abgelehnten Arbeitsgelegenheiten.

Die Verpflichtung selbst berührt darüber hinaus die Berufsfreiheit und das Verbot der Zwangsarbeit. Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht (Art. 12 Abs. 2 GG). Bürger*innenpflichten können etwa eine

Feuerwehrdienstpflicht oder Deichschutzpflicht sein. Zwangsarbeit ist nur bei gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung zulässig (Art. 12 Abs. 3 GG). Art. 4 Abs. 2 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) verbietet Zwangs- und Pflichtarbeit. Die Internationale Arbeitsorganisation versteht darunter jede Arbeit oder Dienstleistung, die unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sich die betroffene Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat (Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930). Ausgenommen sind unter anderem übliche Bürger*innenpflichten sowie geringfügige Gemeinschaftsdienste im unmittelbaren Interesse der betreffenden Gemeinschaft (Art. 2 Abs. 2 des Übereinkommens). Zweifelhaft ist, ob eine allgemeine Arbeitspflicht in Verbindung mit einer Leistungskürzung als Sanktion noch zu diesen Ausnahmen gezählt werden kann, da die Androhung der Leistungskürzung das Merkmal der Strafandrohung erfüllt. Bislang gibt es keine abschließende gerichtliche Klärung dieser Frage für das Asylbewerberleistungsrecht.

Zuständige Behörden im Sinne des § 10 AsylbLG sind in Sachsen-Anhalt die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie nehmen die Aufgabe als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises wahr (§ 1 Abs. 2 AufnG LSA [Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt]). Daraus folgt, dass das Land auf die Rechtsaufsicht beschränkt ist und keine fachlichen Weisungen im Einzelfall erteilen kann. Eine landesweite Verpflichtung könnte deshalb nicht durch Weisung durchgesetzt werden.

Handlungsmöglichkeiten

Die Sozialgerichtsbarkeit ist zuständig (§ 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG [Sozialgerichtsgesetz]). Zunächst muss Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat (§ 84 SGG), die Klagefrist nach dem Widerspruchsbescheid ebenfalls einen Monat (§ 87 SGG). Abhängig vom Wohnort ist entweder das Sozialgericht Halle, Magdeburg oder Dessau-Roßlau zuständig. Für den Salzlandkreis ist das Sozialgericht Magdeburg zuständig. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 183 SGG).

Der Widerspruch gegen die Zuweisung einer Arbeitsgelegenheit hat aufschiebende Wirkung (§ 86a Abs. 1 SGG). Im Gegensatz dazu hat der Widerspruch gegen die Leistungskürzung keine aufschiebende Wirkung, da es sich um eine Entscheidung über die Herabsetzung einer Leistung handelt (§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG). Daher ist gegen die Kürzung unverzüglich ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zu stellen (§ 86b SGG). Zunächst ist das ärztliche Attest vorzulegen, ergänzt um den Hinweis auf die Zumutbarkeitsregelung des § 5 Abs. 3 AsylbLG. Sinnvoll ist auch, die Behörde ausdrücklich aufzufordern, den vollständigen Verwaltungsvorgang vorzulegen, da sie die Beweislast für das behauptete unentschuldigte Fehlen trägt. Zusätzlich sollten die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Sanktion vorgetragen werden.

Fall 2: Unbezahlte Reinigungsdienste per Hausordnung

Die Unterkunftsleitung verpflichtet die Bewohner*innen über die Hausordnung, in einem Wochenplan die Reinigung der Gemeinschaftsküche, der Sanitärräume und der Flure zu übernehmen, jeweils drei Stunden wöchentlich. Eine Aufwandsentschädigung soll nicht gezahlt werden, da es sich um «Selbstversorgung» handeln soll. Wer den Plan nicht einhält, erhält eine Mitteilung an das Sozialamt mit dem Hinweis auf eine mögliche

Leistungskürzung.

Rechtliche Einordnung

§ 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 AsylbLG stellt klar, dass die Verpflichtung zu Tätigkeiten der Selbstversorgung von der Bereitstellung der Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt. Das eigene Zimmer sauber zu halten, das eigene Geschirr zu spülen und die eigene Wäsche zu waschen, ist Selbstversorgung und keine Arbeitsgelegenheit. Anders ist es, wenn Tätigkeiten übernommen werden, die sonst von bezahltem Personal erledigt würden. Die Reinigung von Gemeinschaftsküchen, Sanitärräumen und Fluren für die gesamte Einrichtung geht über die eigene Versorgung hinaus. Solche Tätigkeiten sind Arbeitsgelegenheiten zur Aufrechterhaltung und zum Betrieb der Einrichtung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 AsylbLG. Sie begründen einen Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 2 AsylbLG.

Unabhängig davon kann eine Hausordnung keine Sanktion nach dem [Asylbewerberleistungsgesetz](#) begründen. Die Hausordnung ist keine [Rechtsgrundlage](#) für Leistungskürzungen. Diese setzen einen [Verwaltungsakt](#) der zuständigen Behörde und die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 AsylbLG voraus, einschließlich der vorherigen Belehrung nach § 5 Abs. 4 S. 3 AsylbLG.

Handlungsmöglichkeiten

Zunächst muss geklärt werden, wer die Hausordnung erlassen hat und in welchem Verhältnis die Unterkunftsleitung zur Behörde steht. Gegenüber der Behörde kommt eine [Feststellungsklage](#) zum [Sozialgericht](#) in Betracht, gerichtet auf die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Übernahme der Reinigungsdienste besteht. Parallel kann die Zahlung der Aufwandsentschädigung für bereits geleistete Stunden geltend gemacht werden.

Ergeht ein [Kürzungsbescheid](#), ist wie in Fall 1 vorzugehen. Im [Eilverfahren](#) ist die fehlende [Rechtsgrundlage](#) zu rügen.

Anlaufstellen

Der [Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.](#) informiert über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und vermittelt Kontakte zu Beratungsstellen vor Ort. Eine Übersicht der [landesweiten Beratungsangebote](#) ist dort verfügbar.

Die Migrationsberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände begleiten Betroffene im Verfahren, insbesondere der [Caritasverband für das Bistum Magdeburg](#), die [AWO Landesverband Sachsen-Anhalt](#) und die [Diakonie Mitteldeutschland](#).

Bei Fragen zu Arbeitsbedingungen und Arbeitspflichten beraten die Gewerkschaften, etwa der [DGB-Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt](#). Überregionale Informationen zum Asylbewerberleistungsrecht bietet [asyl.net](#) des Informationsverbunds Asyl und Migration.

Quellen

Cuno, Mark Niklas / Bornschein, Lukas: *Verabschiedungskultur jenseits des Rechts – Eine rechtliche Einordnung der migrationspolitischen Vorhaben der AfD in Sachsen-Anhalt*, in:

Verfassungsblog, 07.04.2026, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt:

*DGB lehnt Arbeitspflicht für Asylbewerber*innen ab*, Pressemitteilung PM 054, 15.12.2025, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Gerloff, Volker: *Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren – oder doch? Anmerkung zur Entscheidung des LSG Thüringen vom 16.5.2025 – L 8 AY 222/25 B ER*, in: *Asylmagazin* 9/2025, S. 295–301; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

International Labour Organization: *What is forced labour?*, o. J., o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11

BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16

BVerfG, Beschluss vom 19.10.2022 – 1 BvL 3/21

SG Karlsruhe, Beschluss vom 12.01.2026 – S 12 AY 3874/25 ER

SG Dessau-Roßlau, Beschluss vom 26.01.2026 – S 17 AY 34/25 ER

BVerfG, Beschluss vom 15.04.2026 – 1 BvL 5/21

Altersprüfung auf Zwang – warum Minderjährige nicht einfach für volljährig erklärt werden dürfen

Reist eine ausländische minderjährige Person unbegleitet ein, hat das Jugendamt den jungen Menschen nach § 42a SGB VIII ([Achtes Buch Sozialgesetzbuch](#)) [vorläufig in Obhut](#) zu nehmen. Dies gilt auch, wenn Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen. Im Rahmen der vorläufigen [Inobhutnahme](#) hat das Jugendamt nach § 42f SGB VIII das Alter des jungen Menschen festzustellen. Das Gesetz macht für die Altersfeststellung klare Vorgaben. Wenn das Alter nicht anhand von Ausweisdokumenten zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, muss das Jugendamt zunächst eine qualifizierte [Inaugenscheinnahme](#) durchführen. Erst wenn danach noch Zweifel verbleiben, hat das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Im Zweifel muss zugunsten der Person von der Minderjährigkeit ausgegangen werden.

Auch die neue Asylverfahrensverordnung (EU) 2024/1348 schreibt vor, dass medizinische Untersuchungen nur als letztes Mittel zulässig sind, wenn nach einer multidisziplinären Bewertung Zweifel am Alter bestehen (Art. 25 Abs. 2 Asylverfahrens-VO). Wenn das Ergebnis der Altersbestimmung nicht eindeutig ist, gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass die antragsstellende Person minderjährig ist (Art. 25 Abs. 2 S. 2 Asylverfahrens-VO).

Es kommen vermehrt Forderungen nach dem Einsatz aller verfügbaren medizinischen Mittel bei der Altersfeststellung auf; die Jugendämter des Landes sollen entsprechend angewiesen werden. Wer die ärztliche Untersuchung verweigert, soll als volljährig eingestuft werden.

Rechtscheck

Die Einführung einer verpflichtenden medizinischen Altersfeststellung als Routineverfahren muss sich an den gesetzlichen Vorgaben des Kinder- und Jugendhilferechts und des Unionsrechts messen lassen. Ordnet eine Behörde eine solche Untersuchung an, obwohl eine qualifizierte Inaugenscheinnahme bereits zweifelsfrei die Minderjährigkeit ergab, fehlt hierfür die gesetzliche Grundlage. Da medizinische Eingriffe die körperliche Unversehrtheit berühren, bleibt die Wirksamkeit zudem von der erforderlichen Einwilligung abhängig. Für den Fall, dass eine Verweigerung automatisch zur Einstufung als volljährig führt, ist zu prüfen, ob dies dem Gebot einer ermessensfehlerfreien Einzelfallentscheidung widerspricht. Da dem Bundesland gegenüber den Jugendämtern kein fachliches Weisungsrecht zusteht, kommt einem entsprechenden Erlass rechtlich lediglich der Charakter einer Empfehlung zu.

Fall: Medizinische Altersfeststellung trotz geklärter Minderjährigkeit

B reist im August 2026 aus Guinea ein und gibt an, 16 Jahre alt zu sein. Ausweisdokumente hat er nicht. Das Jugendamt des Landkreises Harz nimmt ihn vorläufig in Obhut. Zwei erfahrene Sozialarbeiter*innen führen ein langes Gespräch mit ihm und kommen in ihrer dokumentierten qualifizierten Inaugenscheinnahme zu dem Ergebnis, dass B zweifelsfrei minderjährig ist. Es bestehen keine Zweifel an seinen Angaben.

Zwei Wochen später teilt das Jugendamt B mit, dass aufgrund eines Erlasses des Landes Sachsen-Anhalt nun dennoch eine medizinische Altersbestimmung durchgeführt werden müsse. B weigert sich aus Angst vor Röntgenstrahlen. Das Jugendamt beendet daraufhin die vorläufige Inobhutnahme, stellt B als volljährig ein und verlegt ihn in eine Aufnahmeeinrichtung für Erwachsene.

Rechtliche Einordnung

§ 42f Abs. 1 und 2 SGB VIII sieht zunächst Ausweispapiere, dann die qualifizierte Inaugenscheinnahme und erst als letztes Mittel («in Zweifelsfällen») die ärztliche Untersuchung zur Bestimmung des Alters vor. Wenn die Inaugenscheinnahme zweifelsfrei die Minderjährigkeit ergibt, fehlt es an der gesetzlichen Voraussetzung für eine ärztliche Untersuchung. Eine anlasslose Routineuntersuchung ist unzulässig. Im Fall von B hat die Inaugenscheinnahme gerade keine Zweifel ergeben. Ohne das Vorliegen eines «Zweifelfalles» fehlt damit die tatbestandliche Voraussetzung für eine ärztliche Untersuchung nach § 42f Abs. 2 SGB VIII und deren Anordnung wäre rechtswidrig.

Ergänzend ist anzumerken: Wenn eine bereits getroffene Feststellung der Minderjährigkeit «rückgängig gemacht» werden soll, müssen neue, gewichtige Erkenntnisse vorliegen, die die bisherige Feststellung ernsthaft in Zweifel ziehen (*OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.10.2023 – OVG 6 S 50/23*). Solche Erkenntnisse liegen hier nicht vor.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass medizinische Untersuchungen wie beispielsweise Röntgenuntersuchungen Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG [Grundgesetz]) darstellen. Eine Untersuchung des Intimbereichs oder eine Untersuchung gegen den Willen berührt zusätzlich die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und das Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK [Europäische Menschenrechtskonvention]). Bei Minderjährigen sind der Vorrang des Kindeswohls und das Recht auf Gehör zu beachten (Art. 3, Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention). Sie erfordern zwingend die Einwilligung der betroffenen oder vertretenden Person (§ 42f Abs. 2 SGB VIII). Da B sich weigert, fehlt diese Einwilligung.

Darüber hinaus können medizinische Methoden das Alter nicht exakt bestimmen. Sie können nur Wahrscheinlichkeitsbereiche angeben. Wenn ein Eingriff das Ziel nur unzuverlässig erreicht, ist er bereits im Rahmen der Geeignetheit und Erforderlichkeit angreifbar.

Das Bundesland kann die Jugendämter außerdem nicht anweisen. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in Sachsen-Anhalt die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 1 Abs. 1 KJHG-LSA [Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt]). Sie nehmen die Aufgabe als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises wahr (§ 1 Abs. 3 KJHG-LSA). Daraus folgt, dass das Land sich auf die Rechtsaufsicht beschränkt. Ein fachliches Weisungsrecht besteht nicht. Ein Erlass des Landes kann daher rechtlich nur als fachliche Empfehlung wirken. Die Auswirkungen solcher Empfehlungen dürften in der Praxis dennoch erheblich sein, da Jugendämter sich an ihnen orientieren könnten.

Die Verweigerung einer ärztlichen Untersuchung nach § 42f SGB VIII rechtfertigt nicht unmittelbar die Annahme der Volljährigkeit und die Beendigung der Inobhutnahme. Vielmehr muss die Behörde eine ermessensfehlerfreie Entscheidung treffen, die sämtliche Umstände des Einzelfalls würdigt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Vorschrift in erster Linie dem Schutz von Minderjährigen und der Sicherstellung des Kindeswohls dient.

Handlungsmöglichkeiten

Die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme ist ein Verwaltungsakt. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 42f Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Daher muss unverzüglich Eilrechtsschutz beantragt werden. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung, falls die Beendigung angefochten wird, oder ein Antrag nach § 123 VwGO auf vorläufige Inobhutnahme, falls eine Inobhutnahme abgelehnt wurde.

Antragsgegner ist der Landkreis Harz als örtlicher Träger. Das Verwaltungsgericht Magdeburg ist zuständig, da der Landkreis Harz zu seinem Zuständigkeitsbereich gehört.

In der Hauptsache kann eine Anfechtungsklage gegen die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme erhoben werden. Ob zuvor ein Widerspruch erforderlich ist, ergibt sich aus der Rechtsbehelfsbelehrung. Wenn dies unklar ist, sollte innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht werden (§ 74 VwGO).

Vorzutragen ist insbesondere die dokumentierte qualifizierte Inaugenscheinnahme, die keine Zweifel ergab, das Fehlen der Einwilligung und der Vorrang weniger invasiver Methoden nach Unionsrecht. Sinnvoll ist zudem, die Ergebnisse der Erstfeststellung, Schulzeugnisse, Geburtsregistrauszüge, Angaben von Familienangehörigen und Aussagen von Betreuungspersonen als Beweismittel einzuführen.

Anlaufstellen

Der Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e. V., der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V. und die Unabhängige Beratung und Unterstützung für junge Menschen und Familien in Sachsen-Anhalt können bei der Altersfeststellung unterstützen.

Quellen

Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e. V.: *Alterseinschätzung*, o. J., o. S.; abgerufen am 05.08.2026.

[Hier klicken](#)

Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.: *Was spricht gegen eine medizinische Altersbestimmung?*, 2017, o. S.; abgerufen am 05.08.2026.

[Hier klicken](#)

Hruschka, Constantin / Nestler, Robert: *Kinderrechtliche Aspekte der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems*, Gutachten, Juni 2025, S. 35–41; abgerufen am 05.08.2026.

[Hier klicken](#)

Nowotny, Thomas: *Plötzlich volljährig? Das genaue Alter kann man nicht feststellen*, in: *Pro Asyl*, 17.05.2018, o. S.; abgerufen am 05.08.2026.

[Hier klicken](#)

Zentrale Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten (Zentrale Ethikkommission) bei der Bundesärztekammer: *Medizinische Altersschätzung bei unbegleiteten jungen Flüchtlingen*, Stellungnahme, in: *Deutsches Ärzteblatt*, 30.09.2016, S. A1–A6; abgerufen am 05.08.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.10.2023 – OVG 6 S 50/23

Dauerhaft getrennt lernen – warum geflüchtete Kinder Zugang zur Regelschule brauchen

In bildungspolitischen Debatten wird zunehmend verlangt, Kinder von Geflüchteten und Asylsuchenden dauerhaft getrennt von den übrigen Schüler*innen zu unterrichten. Anders als die bisherigen Willkommensklassen, die der Vorbereitung auf den späteren Besuch einer Regelklasse dienen, sollen solche gesonderten Klassen nicht als Übergangslösung ausgestaltet sein. Zur Begründung wird angeführt, den betroffenen Kindern solle dadurch vermittelt werden, dass ihr Aufenthalt in Deutschland zeitlich begrenzt sei. Zugleich sollen sich die Unterrichtsinhalte an den Lehrplänen der jeweiligen Herkunftsländer orientieren. Als weiteres Ziel wird genannt, vermeintliche Schwierigkeiten des gemeinsamen Unterrichts von den übrigen Schüler*innen fernzuhalten. Welche «Schwierigkeiten» damit konkret gemeint sind, bleibt offen. Für den Unterricht sollen nach Möglichkeit auch Lehrkräfte mit eigener Fluchterfahrung oder aus den Herkunftsgruppen der betroffenen Kinder eingesetzt werden.

Das Schulrecht ist Landesrecht. Das Land könnte hier also unmittelbar gestaltend tätig werden, entweder durch Änderung des Schulgesetzes oder durch Erlasse und Verwaltungsvorschriften des Bildungsministeriums. Diese Gestaltungsfreiheit ist jedoch durch Unionsrecht, Völkerrecht und Verfassungsrecht begrenzt.

Rechtscheck

Die Einführung einer dauerhaften Beschulung von Kindern von Geflüchteten in gesonderten Klassen ohne Möglichkeit des Übergangs muss anhand der gesetzlichen Bestimmungen der EU, des Völkerrechts und des deutschen Verfassungsrechts beurteilt werden. Ein solches Gesetz oder solch ein Erlass muss insbesondere das Recht auf Bildung sowie das Gebot der Integration in das reguläre Bildungssystem wahren. Wenn Kinder ohne klare Übergangskriterien getrennt voneinander unterrichtet oder nur einrichtungsintern betreut werden, ist dies kaum mit den strengen Zeitvorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie vereinbar. Da das Schulwesen nicht dazu dient, aufenthaltsrechtliche Ziele zu verfolgen, sind Maßnahmen zur dauerhaften Ausgrenzung aus dem Regelsystem rechtlich sehr bedenklich. Die rechtliche Zulässigkeit hängt im Wesentlichen davon ab, ob die Trennung tatsächlich nur eine kurzzeitige, integrationsfördernde Vorbereitungsmaßnahme darstellt.

Fall 1: Dauerhafte Beschulung in Sonderklassen

Die achtjährige E lebt seit vier Monaten mit ihrer Mutter in einer Gemeinde im Landkreis Wittenberg. Das Asylverfahren läuft. Zunächst besucht E eine Regelklasse der örtlichen Grundschule, wo sie begleitende Sprachförderung erhält.

Im September 2026 erlässt das Bildungsministerium einen Runderlass, wonach «Kinder von Schutzsuchenden an allen Schulen in gesonderten Klassen zu unterrichten» sind. Ein Übergang in Regelklassen ist «nicht vorgesehen», der Unterricht folgt einem «herkunftsorientierten Lehrplan». Die Schulleitung teilt der Mutter daraufhin mit, dass E ab dem 1. November in eine Sonderklasse an einem anderen Schulstandort im Landkreis umgeschult wird.

Rechtliche Einordnung

Die Umsetzung dieses Erlasses ist rechtlich unzulässig. Der entscheidende Punkt ist nicht die Tatsache, dass es separate Klassen gibt, sondern die Dauerhaftigkeit dieser Klassen und die fehlende Möglichkeit für die Kinder, in den regulären Schulbetrieb zurückzukehren.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat entschieden, dass gesonderte Klassen für Kinder, die eine andere Sprache sprechen, nicht schon von vornherein konventionswidrig sind. Sie verstoßen jedoch gegen das Recht auf Bildung und stellen eine unzulässige Diskriminierung dar, wenn sie nicht geeignet sind, die Integration im Aufnahmeland zu erleichtern, und wenn es an dem Ziel und Kriterien für einen Übergang in reguläre Klassen fehlt, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in einer Gesamtwürdigung feststellt (*EGMR, Urteil vom 16.03.2010 – 15766/03, Oršuš und andere gegen Kroatien*). Eine systematische Zuweisung in Sonderschulen kann zudem eine mittelbare Diskriminierung darstellen (*EGMR, Urteil vom 13.11.2007 – 57325/00, D.H. und andere gegen Tschechische Republik*); diese Entscheidung kann auch als Hilfsargument für die mittelbare Diskriminierung durch die Versetzung in Sonderklassen herangezogen werden. Ein Erlass, der den Übergang in Regelklassen ausdrücklich ausschließt und einen herkunftsorientierten Lehrplan vorgibt, ist gerade nicht auf Integration gerichtet. Er verfehlt damit genau das Kriterium, an dem der Gerichtshof die Zulässigkeit einer Trennung gemessen hat.

Unionsrechtlich ist die Rechtslage seit dem 12. Juni 2026 eindeutiger als zuvor. Für Minderjährige im laufenden Asylverfahren gilt Art. 16 der Aufnahmerichtlinie (EU) 2024/1346, die die frühere Richtlinie 2013/33/EU ersetzt. Nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie ist der Unterricht für Minderjährige grundsätzlich in den Unterricht der eigenen Staatsangehörigen «zu integrieren» und hat «von gleicher Qualität zu sein». Nach Art. 16 Abs. 2 ist der Zugang zum Bildungssystem so bald wie möglich zu gewähren, spätestens zwei Monate nach Asylantragstellung und «im Rahmen des regulären Bildungssystems». Nur als vorübergehende Maßnahme und für höchstens einen Monat darf der Unterricht außerhalb des regulären Bildungssystems angeboten werden. Vorbereitungskurse einschließlich Sprachkursen bleiben zulässig, jedoch ausdrücklich nur mit dem Zweck, «den Zugang zum und die Teilnahme am regulären Bildungssystem zu erleichtern». Ein auf Dauer angelegter Unterricht nach einem herkunftsorientierten Lehrplan verfehlt diesen gesetzlich bestimmten Zweck.

Die Regelung in dem Erlass verstößt gegen die Verfassung. Verfassungsrechtlich liegt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vor, die an den Status als geflüchtete Person und damit inzident an die Staatsangehörigkeit und die Herkunft anknüpft (Art. 3 GG [Grundgesetz]). Berührt ist ferner das Recht des Kindes auf Bildung und

Persönlichkeitsentfaltung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Nach Art. 25 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt hat zudem jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf seine Herkunft und wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seine Begabung und seine Fähigkeiten fördernde Erziehung und Ausbildung. Der behauptete Zweck, den vorübergehenden Charakter des Aufenthalts zu vermitteln, ist kein pädagogisches, sondern ein politisches Ziel. Er ist zur Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung im Bildungsbereich schon deshalb nicht geeignet, weil das Schulwesen nicht dazu dient, aufenthaltsrechtliche Erwartungen zu formen.

Für Minderjährige, die sich nicht mehr im Asylverfahren befinden und für die ein internationaler Schutzstatus festgestellt worden ist, gewährt Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 gleichen Zugang zum Bildungssystem wie für eigene Staatsangehörige. Völkerrechtlich verlangt Art. 22 Abs. 1 GFK (Genfer Flüchtlingskonvention), Flüchtlinge beim Schulunterricht wie Staatsangehörige zu behandeln; für weiterführende Bildungsangebote gilt eine möglichst günstige Behandlung (Art. 22 Abs. 2 GFK). Ergänzend sind die Rechte des Kindes nach der UN-Kinderrechtskonvention zu berücksichtigen, insbesondere das Diskriminierungsverbot des Art. 2 sowie das Recht auf Bildung nach den Art. 28, 29.

Handlungsmöglichkeiten

Die Überweisung an eine andere Schule und die Zuweisung in eine Sonderklasse sind gegenüber dem Kind und den Eltern regelmäßig Verwaltungsakte. Gegen die Zuweisungsentscheidung der Schulleitung ist bei der Ausgangsbehörde, also der Schule, Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch hat in der Regel aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung), soweit dies der Fall sein sollte, kann das Kind vorläufig in der Regelklasse bleiben. Soweit die Zuweisungsentscheidung für sofort vollziehbar erklärt worden ist, hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung und es muss umgehend ein einstweiliger Rechtsschutzantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 VwGO) beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht gestellt werden.

Zur Begründung des Widerspruchs ist insbesondere der unionsrechtliche Vortrag von Bedeutung. Da die Aufnahmerichtlinie seit dem 12. Juni 2026 anzuwenden ist und ihre Vorgaben zum Bildungszugang als hinreichend bestimmt anzusehen sind, kann die Betroffene sich im Verfahren unmittelbar auf diese berufen, soweit das nationale Recht dahinter zurückbleibt. Bei ungeklärten Auslegungsfragen kommt eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union in Betracht. Ein Antrag auf Einsicht in die Verwaltungsakte, um zu belegen, dass die Zuweisung allein auf den Erllass und nicht auf eine Einzelfallprüfung gestützt wurde, ist ebenfalls sinnvoll.

Fall 2: Unbefristeter Verbleib in Vorbereitungsklassen

Das Ministerium formuliert vorsichtiger: «Der Erllass sieht Vorbereitungsklassen für Kinder ohne ausreichende Deutschkenntnisse vor, mit der Möglichkeit des Übergangs in die Regelklasse. Der Übergang erfolgt nach Feststellung der ausreichenden Deutschkenntnisse.» Eine Frist für den Wechsel in die Regelklasse wird nicht genannt, ein Anspruch auf Überprüfung der Notwendigkeit des Verbleibs bzw. des Sprachstandes nicht

geregelt. In der Praxis verbleiben Kinder mehrere Schuljahre in diesen Klassen. Zusätzlich wird für Kinder, die in [Erstaufnahmeeinrichtungen](#) für Geflüchtete wohnen, kein Unterricht im Regelsystem angeboten, sondern eine «Lernbetreuung» in der Einrichtung.

Rechtliche Einordnung

Diese Variante ist ebenfalls [nicht rechtmäßig](#). Sie enthält zwar dem Wortlaut nach eine Übergangsperspektive, faktisch fehlt sie aber. Es ist kein Zeitraum angegeben, es besteht kein geregeltes Verfahren, und ein durchsetzbarer Anspruch auf Überprüfung fehlt ebenfalls. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellt auf die tatsächliche Wirkung ab, nicht auf die Formulierung des Programms (*EGMR, Urteil vom 16.03.2010 – 15766/03*). [Unionsrechtlich](#) bleibt Art. 16 Abs. 2 der [Aufnahmerichtlinie](#) (EU) 2024/1346 maßgeblich. Mehr als ein Monat Unterricht außerhalb des regulären Bildungssystems ist bei Schutzsuchenden nicht zulässig.

Für die «Lernbetreuung» in der Einrichtung ist die Rechtslage besonders klar. Die neue [Aufnahmerichtlinie](#) hat die früher bestehende Möglichkeit, Unterricht in Unterbringungszentren durchzuführen, ausdrücklich abgeschafft und verlangt stattdessen die Einbindung in reguläre Bildungsstrukturen. Das deutsche Recht bleibt hinter diesen Anforderungen bislang zurück. Eine einrichtungsinterne Lernbetreuung genügt daher den [unionsrechtlichen](#) Vorgaben nicht.

Ergänzend ist anzumerken, dass diese Praxis im Übrigen kein hypothetischer Fall ist. Eine [Vollerhebung](#) aller 203 [Aufnahmeeinrichtungen](#) in Deutschland im Zeitraum von November 2024 bis Mai 2025 hat ergeben, dass in 40 Prozent der Einrichtungen ausschließlich einrichtungsinterne Bildungsmaßnahmen angeboten wurden, deren Qualität hinsichtlich des Stundenumfangs, der Inhalte und der Qualifikation des Personals stark schwankte. In weiteren 19 Prozent der Einrichtungen bestand überhaupt kein Bildungsangebot, obwohl in mindestens der Hälfte dieser Einrichtungen Kinder über mehrere Monate untergebracht waren. Nur in 41 Prozent der Einrichtungen war ein Zugang zur Regelschule möglich, meist mit Wartezeiten oder beschränkt auf bestimmte Altersgruppen. Nach der Bewertung des Deutschen Komitees für UNICEF ist dieser Umstand mit der [UN-Kinderrechtskonvention](#) nicht vereinbar. Die verbreitete Praxis getrennter Willkommens- oder Vorbereitungsklassen über ein bis zwei Jahre steht in Widerspruch zu den Vorgaben der neuen [Aufnahmerichtlinie](#).

Der Befund zur Dauer ist auch für die Frage der [Verhältnismäßigkeit](#) relevant. Wenn eine Vorbereitungsklasse tatsächlich über mehrere Schuljahre hinweg besucht wird, ist sie keine vorbereitende Maßnahme mehr, sondern ein eigenständiger, getrennter Bildungsweg. In diesem Fall entfällt die [Rechtfertigung](#), die sich allein aus dem vorbereitenden Charakter ergeben könnte.

Handlungsmöglichkeiten

Zunächst ist eine schriftliche [Entscheidung](#) über den Übergang von der Vorbereitungsklasse in die Regelklasse, verbunden mit der Bitte um Darlegung der Kriterien für den Übergang und der Dokumentation des Sprachstandes, zu beantragen. Wird der Antrag abgelehnt, kommen [Widerspruch](#) gegen den [Bescheid](#) und anschließend

[Verpflichtungsklage](#) auf Aufnahme in die Regelklasse in Betracht. Bei einem bereits längerfristigen Verbleib kann zusammen mit dem [Widerspruch](#) oder der Klage zusätzlich ein [Eilantrag nach § 123 VwGO](#) gestellt werden, da jedes weitere Schuljahr in der getrennten Klasse einen nicht mehr ausgleichbaren Nachteil begründet.

Es ist erforderlich, darzulegen, wie lange Kinder tatsächlich in den Vorbereitungsklassen verbleiben, ob überhaupt Übergänge in die Regelklasse erfolgen, welche Kriterien für den Übergang angewendet werden und ob die Beurteilung der ausreichenden Deutschkenntnisse nachvollziehbar dokumentiert ist. Um dies zu unterstützen, sind Informationen über die Übergangsquote an der betreffenden Schule und die durchschnittliche Verweildauer in den Vorbereitungsklassen hilfreich. Da der [Erlass](#) eine [Verwaltungsvorschrift](#) ist, wird seine Recht- und Verfassungsmäßigkeit im Rahmen der Überprüfung der konkreten Entscheidung [inzident](#) geprüft.

Soweit das Kind sich in einer einrichtungsinternen Lernbetreuung in der Erstaufnahmeeinrichtung befindet, ist zusätzlich vorzutragen, dass diese Form des Unterrichts nach der geltenden [Aufnahmerichtlinie](#) nicht mehr vorgesehen ist. Vorzutragen sind der Zeitpunkt der Asylantragstellung, der Umfang der tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden und die Qualifikation der Lehrkräfte.

Anlaufstellen

Der [Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht](#) berät zu kinder- und jugendrechtlichen Fragen und stellt Materialien zum Bildungszugang bereit.

Der [Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.](#) vermittelt Kontakte zu [Beratungsstellen vor Ort](#) und begleitet Betroffene bei schul- und aufenthaltsrechtlichen Konflikten.

Die [Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Sachsen-Anhalt](#) unterstützt Lehrkräfte und Eltern in schulrechtlichen Fragen.

Das [Deutsche Kinderhilfswerk](#) und das [Deutsche Institut für Menschenrechte](#) stellen fachliche Informationen zum Recht auf Bildung von geflüchteten Kindern zur Verfügung.

Überregionale Rechtsinformationen können über [asyl.net](#) des Informationsverbunds Asyl und Migration abgerufen werden.

Bei Diskriminierung im Schulbereich kann die [Antidiskriminierungsstelle des Bundes](#) beraten.

Quellen

Cuno, Mark Niklas / Bornschein, Lukas: *Verabschiedungskultur jenseits des Rechts – Eine rechtliche Einordnung der migrationspolitischen Vorhaben der AfD in Sachsen-Anhalt*, in: *Verfassungsblog*, 07.04.2026, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Deutsches Komitee für UNICEF: *Geflüchtete Kinder in Aufnahmeeinrichtungen: Einschränkungen beim Zugang zu Bildung*, 26.11.2025, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Funck, Johanna / Ciesielski, Markus: *Bildungsrechte und Schulbildung für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen – Verfügbarkeit und Zugänglichkeit in den Bundesländern. Forschungsbericht zur BiSKE-Studie, AbIM-Arbeitspapier 2/2025, Universität Bremen 2025, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.*

[Hier klicken](#)

Hruschka, Constantin / Nestler, Robert: *Kinderrechtliche Aspekte der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, Gutachten für den Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Berlin 2025, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.*

[Hier klicken](#)

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg: *Unklarer Nutzen: Willkommensklassen verbessern Deutschkenntnisse von Geflüchteten zu wenig, Pressemitteilung 093/2025 vom 12.08.2025, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.*

[Hier klicken](#)

OECD: *Ready to Help? Improving Resilience of Integration Systems for Refugees and other Vulnerable Migrants, Paris 2019, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.*

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

EGMR, Urteil vom 13.11.2007 – 57325/00, D.H. und andere gegen Tschechische Republik

EGMR, Urteil vom 16.03.2010 – 15766/03, Oršuš und andere gegen Kroatien

Wohnort vorgeschrieben – Grenzen von Wohnsitzauflage für Schutzberechtigte

Nach § 12a Abs. 1 AufenthG ([Aufenthaltsgesetz](#)) sind [anerkannte Schutzberechtigte](#) in der Regel, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht sichern können, verpflichtet, für drei Jahre in dem Bundesland zu wohnen, in dem sie ihr Asylverfahren durchgeführt haben. Diese gesetzliche Verpflichtung wird durch eine Wohnsitzauflage dokumentiert. Ergänzend kann nach § 12a Abs. 3 AufenthG die [schutzberechtigte](#) Person verpflichtet werden, in einer konkreten Gemeinde ihren Wohnsitz zu nehmen; alternativ kann nach Absatz 4 eine sogenannte [negative Wohnsitzauflage](#) verhängt werden. Dies bedeutet, dass die Ausländerbehörde der [schutzberechtigten](#) Person verbietet, in eine bestimmte Gemeinde oder einen bestimmten Landkreis zu ziehen. Ein solches Verbot ist zulässig, wenn andernfalls eine soziale oder gesellschaftliche Ausgrenzung droht, insbesondere weil absehbar ist, dass «der Ausländer» Deutsch dort nicht als wesentliche Verkehrssprache

nutzen wird. Auch die Arbeitsmarktsituation vor Ort ist zu berücksichtigen.

Diese Möglichkeit wird in der politischen Debatte zunehmend aufgegriffen. Es kommen vermehrt Forderungen nach «Zuzugsstopps» für ganze Städte und Landkreise auf, sobald deren Aufnahmekapazitäten als erschöpft gelten. Durchgesetzt werden sollen solche Zuzugsstopps flächendeckend durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung.

Rechtscheck

Flächendeckende Zuzugsstopps für anerkannte Schutzberechtigte wegen mangelnder kommunaler Aufnahmekapazitäten müssen sich an den gesetzlichen Voraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes richten. Eine negative Wohnsitzauflage soll nur zur Verhinderung sozialer Ausgrenzung dienen; die bloße Entlastung einer Kommune stellt einen sachfremden Zweck dar. Wenn eine Behörde aufgrund eines ministeriellen Erlasses Anträge pauschal ablehnt, fehlt es zudem an der rechtlich gebotenen Einzelfallprüfung. Eine Rechtsverordnung, die Zuzugsverbote lediglich an pauschale Quoten knüpft, überschreitet ebenfalls die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage in § 12a Abs. 9 AufenthG. Die rechtliche Zulässigkeit von Wohnsitzbeschränkungen hängt wesentlich davon ab, ob sie tatsächlich der Integration dienen.

Fall 1: Negative Wohnsitzauflage per Bescheid

Frau A wurde im Mai 2026 als Schutzberechtigte anerkannt. Sie ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis mit der Auflage, ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt zu nehmen und wohnt im Saalekreis.

Im Oktober 2026 stellt die Stadt Halle einen Antrag beim Innenministerium und erklärt ihre Aufnahmekapazitäten für erschöpft. Das Innenministerium weist unter anderem die Ausländerbehörde des Saalekreises per Erlass an, allen Schutzberechtigten, die der Wohnsitzverpflichtung aus § 12a Abs. 1 AufenthG unterliegen, nunmehr auch eine negative Wohnsitzauflage zu erteilen, die den Zuzug in die Stadt Halle versagt. Frau A wird entsprechend im November 2026 eine negative Wohnsitzauflage von der Ausländerbehörde des Saalekreises erteilt, die es ihr verbietet, nach Halle umzuziehen. Eine Rechtsmittelbelehrung erhält sie nicht. Zur Begründung verweist sie ausschließlich auf den Erlass des Ministeriums und die erschöpften Kapazitäten der Stadt. Im Februar 2027 findet Frau A einen Platz in einem Berufssprachkurs in Halle und möchte nunmehr nach Halle umziehen, da auch ihre Cousine ebenfalls dort lebt.

Rechtliche Einordnung

Der Bescheid, mit dem die negative Wohnsitzauflage gegen Frau A erlassen worden ist, ist nicht rechtmäßig. Vorliegend stellt § 12a Abs. 4 AufenthG die einzige Rechtsgrundlage für ein Zuzugsverbot dar. Die Vorschrift erlaubt ein solches Verbot jedoch nur zur Vermeidung sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung. Die Norm dient also dem Schutz der zuziehenden Person. Sie dient gerade nicht der Entlastung der Kommune. § 12 Abs. 2 S. 2 AufenthG bleibt nach § 12a Abs. 10 AufenthG in besonders begründeten Einzelfällen unberührt. Daraus folgt jedoch keine Grundlage für einen allgemeinen, allein kommunal kapazitätsbezogenen Zuzugsstopp. Die Erschöpfung von Aufnahmekapazitäten, etwa bei Wohnraum, Kitas oder Schulen, ist im Gesetz als Begründung für eine negative

Wohnsitzauflage nicht vorgesehen. Die Ausländerbehörde verfolgt mit dem Zuzugsstopp einen sachfremden Zweck, der nicht vom Gesetz gedeckt wird.

§ 12a Abs. 4 AufenthG ist eine «Kann-Regelung». Die Behörde muss deshalb die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen, den gesetzlichen Zweck und die individuellen Umstände nachvollziehbar prüfen. Vorliegend fehlt es an einer solchen Einzelfallprüfung. Wenn im Einzelfall außergewöhnliche Umstände gegeben sind, die eine andere Entscheidung möglich erscheinen lassen, muss die Behörde diese Umstände berücksichtigen (VG Köln, Urteil vom 14.11.2017 – 5 K 2255/17). Eine Härte liegt insbesondere vor, wenn die Maßnahme den Spracherwerb beeinträchtigen würde oder enge familiäre Bindungen bestehen (§ 12a Abs. 5 AufenthG). Der vorliegende Erlass des Ministeriums ordnet dagegen pauschal die Verhängung einer negativen Wohnsitzauflage für die Stadt Halle an, was die Behörde umgesetzt hat. Damit wird das Ermessen der Behörde durch den Erlass ersetzt. Die Ausländerbehörde hätte prüfen müssen, ob der Kursplatz und die familiäre Bindung zur Cousine eine Ausnahme rechtfertigen. Indem sie sich ausschließlich auf den Erlass stützt, hat sie ihr Ermessen nicht ausgeübt (Ermessensnichtgebrauch).

Eine Beschränkung der Wohnortwahl ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nur zulässig, wenn sie der Integration dient (EuGH, Urteil vom 01.03.2016 – C-443/14 und C-444/14). Eine Auflage, die allein der Entlastung der Kommune dient, erfüllt diese Voraussetzung nicht. Seit dem 12. Juni 2026 ist für die Freizügigkeit von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, Art. 26 der Verordnung (EU) 2024/1347 maßgeblich. Danach genießen sie innerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, der ihnen internationalen Schutz gewährt hat, Freizügigkeit einschließlich des Rechts, ihren Aufenthaltsort zu wählen. Dies gilt zu denselben Bedingungen und mit denselben Einschränkungen wie für andere rechtmäßig aufhältige Drittstaatsangehörige, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden.

Frau A kann sich auf die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG (Grundgesetz) berufen; bei familiären Bezügen tritt Art. 6 GG hinzu. Der Eingriff ist erheblich, weil er die Wahl des Wohnorts und damit Arbeit, Wohnung und familiäres Zusammenleben betrifft.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass ein flächendeckender Zuzugsstopp aufgrund «erschöpfter Aufnahmekapazitäten» mit erheblichen rechtlichen Bedenken einhergeht, insbesondere wenn eine echte Einzelfallprüfung fehlt. Einzelne negative Wohnsitzauflagen sind bei sorgfältiger Einzelfallprüfung und integrationsbezogener Begründung allerdings rechtlich möglich. Daneben ist es auch zulässig, eine Rechtsverordnung nach § 12a Abs. 9 AufenthG zu erlassen, die das Verfahren und die Kriterien konkretisiert. Jedoch müsste sich eine Verordnung ebenfalls im Rahmen der Ermächtigung halten. Das Land könnte auch damit keinen kapazitätsbezogenen Zuzugsstopp einführen.

Handlungsmöglichkeiten

Die Wohnsitzauflage ist ein Verwaltungsakt. Maßgeblich für den richtigen Rechtsbehelf ist die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids. Im Ausländerrecht ist in Sachsen-Anhalt

regelmäßig zunächst Widerspruch einzulegen. Im Zweifel ist innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben (§ 74 VwGO [Verwaltungsgerichtsordnung]). Die statthafte Klageart ist hierbei die Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO). Für den Saalekreis ist das Verwaltungsgericht Halle zuständig.

Eilrechtsschutz muss ebenfalls zwingend geprüft werden. Widerspruch und Klage gegen Verpflichtungen nach § 12a Abs. 2 bis 4 AufenthG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 12a Abs. 8 AufenthG). Erforderlich ist ein beim Verwaltungsgericht zu stellender Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Dieser sollte zeitgleich mit dem Widerspruch oder der Anfechtungsklage gestellt werden, insbesondere wenn eine konkrete Wohnung oder ein Kursplatz auf dem Spiel steht.

Soweit die Fristen für den Widerspruch und die Anfechtungsklage bereits verstrichen sind, ist ein Antrag auf Aufhebung der negativen Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 5 AufenthG zu stellen.

Vorzutragen ist erstens, dass die Behörde einen gesetzlich nicht vorgesehenen Zweck verfolgt, zweitens, dass keine Einzelfallprüfung stattgefunden hat, und drittens, dass die zwingenden Ausnahmen nach § 12a Abs. 5 AufenthG nicht geprüft wurden. In diesem Rahmen sollte auch vorgetragen werden, dass die Maßnahme gegen Art. 33 der Richtlinie 2011/95/EU verstößt. Die familiäre Bindung, der Kursplatz, ein Arbeits- oder Ausbildungsvertrag und gesundheitliche Gründe sollten mit Nachweisen belegt werden.

Es sollte Einsicht in den Erlass des Ministeriums beantragt werden. Ergibt sich aus ihm, dass die Behörde pauschal angewiesen wurde, ist das ein Argument für einen Ermessensnichtgebrauch. Ein Antrag auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) oder ein Antrag nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist dafür geeignet.

Klage und Eilantrag sind gerichtliche Verfahren, mit denen Kosten verbunden sein können. Wer die Kosten der Prozessführung nicht oder nur teilweise aufbringen kann, kann Prozesskostenhilfe beantragen. Voraussetzung ist, dass die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint.

Fall 2: Negative Wohnsitzauflage per Rechtsverordnung

Das Land erlässt eine Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 12a Abs. 9 AufenthG. Darin wird bestimmt, dass in Gemeinden, in denen der Anteil schutzberechtigter Einwohner*innen einen bestimmten Prozentsatz übersteigt, eine negative Wohnsitzauflage in der Regel zu erteilen ist.

Rechtliche Einordnung

Eine Rechtsverordnung ist im Rang unter dem Landesgesetz stehendes Recht. Sie kann in Sachsen-Anhalt unmittelbar beim Oberverwaltungsgericht in Magdeburg im Wege der Normenkontrolle angegriffen werden. § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 10 AG VwGO LSA erlaubt diese gerichtliche Überprüfung von Rechtsverordnungen. Die Antragsfrist beträgt ein Jahr ab Bekanntmachung (§ 47 Abs. 2 S. 1 VwGO). Antragsbefugt ist, wer geltend macht, durch die Vorschrift oder ihre Anwendung in eigenen Rechten verletzt zu sein.

Inhaltlich wäre eine solche Verordnung überwiegend [rechtswidrig](#). Die Ermächtigung des § 12a Abs. 9 AufenthG erlaubt Regelungen zum Verfahren und zu Kriterien, aber keine Erweiterung der [Tatbestandsvoraussetzungen](#) des Absatzes 4. Eine Vorgabe, die lediglich an den Ausländer*innenanteil anknüpft, würde die individualisierte Prognose durch ein Pauschkriterium ersetzen und wäre somit nicht durch die Ermächtigung gedeckt.

Handlungsmöglichkeiten

Die einzelne erteilte [negative Wohnsitzauflage](#), die ein [Verwaltungsakt](#) darstellt, kann durch [Widerspruch](#) und eine beim [Verwaltungsgericht](#) zu erhebende [Anfechtungsklage](#) angegriffen werden. In diesen Verfahren findet eine [inzidente](#) Kontrolle der [Rechtsverordnung](#) statt. Das [Verwaltungsgericht](#) prüft die Verordnung im Rahmen der Anfechtung des [Bescheides](#) und wendet sie nicht an, wenn sie [rechtswidrig](#) ist.

Neben diesem Vorgehen gegen den [Einzelbescheid](#) gibt es auch die Möglichkeit, einen [Normenkontrollantrag](#) beim [Oberverwaltungsgericht](#) Magdeburg zu stellen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, § 10 AG VwGO LSA). Der Antrag setzt eine [anwaltliche Vertretung](#) voraus (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Anlaufstellen

Der [Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.](#), das [Landesnetzwerk der Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt \(LAMSA\)](#) und die Migrationsberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände in den Landkreisen unterstützen bei der Wohnsitzauflage.

Bei Diskriminierungsfragen kommen Antidiskriminierungsstellen in Betracht. Die [Antidiskriminierungsstelle des Bundes \(ADS\)](#) berät Betroffene kostenlos und unabhängig über ihre Rechte. Die [Antidiskriminierungsstelle Sachsen-Anhalt](#) bietet eine kostenlose und vertrauliche Erstberatung in mehreren Sprachen an und ist in Magdeburg, Halle und Stendal vertreten.

Quellen

Baba, Ludger / Schmandt, Mathias / Tielkes, Christian / Weinhardt, Felix / Wilbert, Katrin: *Evaluation der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG*, Beiträge zu Migration und Integration, Band 13, 1. aktualisierte Fassung, hrsg. vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg 2024, o. S.; abgerufen am 05.08.2026.

[Hier klicken](#)

Cuno, Mark Niklas / Bornschein, Lukas: *Verabschiedungskultur jenseits des Rechts – Eine rechtliche Einordnung der migrationspolitischen Vorhaben der AfD in Sachsen-Anhalt*, in: *Verfassungsblog*, 07.04.2026, o. S.; abgerufen am 05.08.2026.

[Hier klicken](#)

Informationsverbund Asyl und Migration e. V.: *Die Wohnsitzauflage für Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln*, Basiswissen Asyl, o. J., o. S.; abgerufen am 05.08.2026.

[Hier klicken](#)

Schlotheuber, Clara / Röder, Sebastian: *Integrative (?) Zwangsmaßnahme (!) – Die neue*

Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG – Eine erste Bestandsaufnahme, in: Asylmagazin 11/2016, S. 364–373.

Voigt, Claudius: Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG auch für anerkannte Flüchtlinge: Praxistipps und Hintergründe, Arbeitshilfe der GGUA Flüchtlingshilfe, Stand 28.10.2016, o. S.; abgerufen am 05.08.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

EuGH, Urteil vom 01.03.2016 – C-443/14 und C-444/14

VG Köln, Urteil vom 14.11.2017 – 5 K 2255/17

Einbürgerung nach Gesinnung – warum Assimilation keine zusätzliche Voraussetzung sein darf

In Teilen der Politik kommen vermehrt Forderungen auf, Einbürgerungsbehörden anzuhalten, bestehende [Ermessensspielräume](#) möglichst restriktiv auszuüben, wenn Antragstellende aus behördlicher Sicht keine ausreichenden Integrations- oder Assimilationsleistungen vorweisen können.

Diese Forderung geht von einer Annahme aus, die für den größten Teil der Einbürgerungen nicht zutrifft. Bei der [Anspruchseinbürgerung](#) nach § 10 StAG (Staatsangehörigkeitsgesetz) besteht kein [Ermessen](#). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, ist einzubürgern. Ein [Ermessensspielraum](#), der «maximal restriktiv» genutzt werden könnte, existiert dort also gar nicht. [Ermessen](#) besteht allein bei der [Einbürgerung nach § 8 StAG](#), die eingreift, wenn die Voraussetzungen des [Anspruchs](#) nicht erfüllt sind. Auch dieses [Ermessen](#) ist jedoch nicht frei, sondern muss dem Zweck der [gesetzlichen Ermächtigung](#) entsprechen und die gesetzlichen Grenzen einhalten (§ 40 VwVfG [[Verwaltungsverfahrensgesetz](#)]).

Hinzu kommt, dass der [Gesetzgeber](#) das Kriterium, an das die Forderung anknüpft, gerade abgeschafft hat. Bis 2024 setzte die [Einbürgerung nach § 8 StAG](#) eine «[Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse](#)» voraus. Durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, das am 27. Juni 2024 in Kraft getreten ist, wurde dieses offen formulierte Erfordernis durch konkrete Ausschlussgründe ersetzt. Ein darüber hinausgehendes [Assimilationskriterium](#) ist damit bewusst nicht mehr Teil des Gesetzes.

Rechtscheck

Die Einführung einer restriktiven Einbürgerungspraxis, die eine übergesetzliche Assimilation verlangt, muss sich an den Vorgaben des [Bundesrechts](#) messen lassen. Lehnt eine Behörde Anträge mangels Assimilationsleistung ab, ist dies bei der

Anspruchseinbürgerung rechtlich unzulässig, da hier kein Ermessensspielraum für zusätzliche Anforderungen besteht. Bei Ermessenseinbürgerungen ist zudem zu prüfen, ob eine pauschale Weisung den gesetzlich gebotenen Abwägungsspielraum unzulässig einengt. Da dem Land die Kompetenz zur Verschärfung der Einbürgerungsvoraussetzungen fehlt, wäre eine solche Hürde im Gesetz nicht vorgesehen. Schließlich dürfen verfassungsrechtlich geschützte Betätigungen in Vereinen mit Bezug zum Herkunftsland nicht ohne Weiteres zum Nachteil der Antragstellenden herangezogen werden.

Fall: Restriktive Einbürgerungspraxis

Frau A lebt seit neun Jahren in Sachsen-Anhalt und besitzt eine Niederlassungserlaubnis. Sie arbeitet als Pflegefachkraft und bezieht keine Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Sie verfügt über ein Sprachzertifikat auf dem Niveau B2 und hat den Einbürgerungstest bestanden. Vorstrafen liegen nicht vor. Im März 2026 stellt sie einen Einbürgerungsantrag beim zuständigen Landkreis. Die Behörde bestätigt die Vollständigkeit der Unterlagen.

Im Oktober 2026 ergeht ein Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport an alle Einbürgerungsbehörden. Er weist an, Einbürgerungen nur noch vorzunehmen, wenn «eine über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende Assimilation an die deutsche Lebensweise nachgewiesen» ist. Der Landkreis lehnt den Antrag von Frau A im Dezember 2026 ab. Sie habe «keine hinreichende Assimilationsleistung dargelegt», weil sie überwiegend in einem Verein mit Bezug zu ihrem Herkunftsland engagiert sei.

Rechtliche Einordnung

Das Staatsangehörigkeitsrecht gehört zur ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 73 Abs. 1 Nr. 2 GG [Grundgesetz]). Das Land kann das Staatsangehörigkeitsgesetz nicht ändern. Es führt es als eigene Angelegenheit aus (Art. 83, 84 GG) und trägt die Vollzugskosten (Art. 104a Abs. 1 GG). Zuständig sind in Sachsen-Anhalt die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Aufgabe gehört zum übertragenen Wirkungskreis, den die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Verwaltungsbehörde erfüllen (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 KVG LSA [Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt]). Daraus folgt, dass das Ministerium fachliche Weisungen erteilen kann. Diese Weisungsbefugnis reicht jedoch nur so weit, wie das Bundesrecht Spielräume lässt.

Frau A erfüllt die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 StAG. Damit steht ihr ein Anspruch auf Einbürgerung zu. Die Vorschrift ist als gebundene Entscheidung formuliert. Das Gesetz kennt kein Kriterium der Assimilation. Der Erlass verlangt daher etwas, das im Gesetz nicht vorgesehen ist, und schafft im Ergebnis eine zusätzliche Einbürgerungsvoraussetzung. Für eine solche Regelung fehlt dem Land die Gesetzgebungskompetenz.

Auch die Begründung der Ablehnung trägt nicht. Ein Verein mit Herkunftslandbezug ist kein Ablehnungsgrund. Wird das Engagement in einem solchen Verein zum Nachteil gewendet, greift dies in die Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 GG und, soweit an Inhalte angeknüpft wird, in die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG ein.

Soweit über § 8 StAG zu entscheiden wäre, gilt Folgendes: Verwaltungsvorschriften dürfen Ermessen lenken, um eine einheitliche Praxis zu sichern. Eine Weisung, die eine bestimmte Entscheidungsrichtung vorgibt und dabei kein Raum für die Prüfung des Einzelfalls lässt, führt jedoch zu einer Ermessensunterschreitung, da die Behörde die gesetzlich gebotene Abwägung nicht mehr vornimmt. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass bei der Einbürgerung nach § 8 StAG Defizite in einem Bereich durch anderweitige Integrationsleistungen ausgeglichen werden können, etwa durch eine langjährige durchgängige Erwerbstätigkeit oder eine gelungene Integration der Kinder (*BVerwG, Urteil vom 27.05.2010 – 5 C 8.09, Leitsatz 3, Rn. 42*). Eine Weisung, die derartige Erwägungen von vornherein ausschließt, verkürzt den gesetzlich eröffneten Entscheidungsrahmen.

Zu beachten ist außerdem, dass die Ausübung des Ermessens rechtlich nur dort in Betracht kommt, wo das Gesetz sie ausdrücklich eröffnet. Das deutsche Verwaltungsrecht unterscheidet dabei zwischen dem Ermessensspielraum und dem Beurteilungsspielraum bei der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe. Im zweiten Fall gibt es nur eine rechtlich richtige Entscheidung, die gerichtlich vollständig überprüfbar ist. Bei der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen nach § 10 StAG spielt Ermessen daher nach dem Gesetzeswortlaut und nach der Rechtsprechung keine Rolle. Untersuchungen zeigen allerdings, dass Sachbearbeitende in der Praxis gleichwohl eigene Maßstäbe entwickeln und teilweise abteilungsintern eigene Handhabungen etablieren (vgl. *Bliersbach*).

Für die Frage, welche Verwaltungsvorschriften maßgeblich sind, ist zu unterscheiden. Nach Art. 84 Abs. 2 GG kann der Bund mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Diese gehen abweichenden Landeserlassen vor, weil abweichende Regelungen der Länder die vereinheitlichende Wirkung beeinträchtigen (*Dreier/Hermes, 3. Auflage 2018, GG Art. 84 Rn. 84*). Für das Staatsangehörigkeitsrecht hat der Bund von dieser Befugnis mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht Gebrauch gemacht. Die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz, die seit dem 1. Mai 2025 gelten, sind demgegenüber fachliche Erläuterungen für Einbürgerungsbehörden zur praktischen Anwendung und Auslegung des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Sie sind nicht rechtlich bindend, entfalten deshalb keine unmittelbare Sperrwirkung, sind aber ein starkes Auslegungsargument.

Sicherheitsrechtliche Prüfungen sind im Rahmen des § 11 StAG zulässig und teilweise geboten. Sie sollen hingegen kein Instrument sein, Verfahren über einen langen Zeitraum offenzuhalten. Wenn die Entscheidung ohne zureichenden Grund ausbleibt, kann Untätigkeitsklage erhoben werden (§ 75 VwGO [Verwaltungsgerichtsordnung]). Bei der Bemessung der angemessenen Bearbeitungsdauer ist die Dreimonatsfrist des § 75 S. 2 VwGO im Einbürgerungsverfahren in der Regel nicht ausreichend, weil die Prüfung ein umfangreiches Verwaltungshandeln unter Beteiligung weiterer Behörden erfordert. Als angemessen angesehen wird eine Bearbeitungszeit von etwa neun Monaten. Eine vorübergehende Überlastung, beispielsweise durch eine Gesetzesänderung, kann einen zureichenden Grund darstellen, solange kein strukturelles Organisationsdefizit vorliegt (*VG Frankfurt am Main, Beschluss vom 18.11.2024 – 1 K 3928/24.F*). Daraus folgt umgekehrt, dass eine gezielt durch Weisung herbeigeführte Verzögerung gerade kein zureichender

Grund ist.

Handlungsmöglichkeiten

Gegen den [Ablehnungsbescheid](#) ist zunächst zu prüfen, ob ein [Widerspruchsverfahren](#) stattfindet. Das richtet sich nach § 8a AG VwGO LSA (Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung des Landes Sachsen-Anhalt). Findet kein [Vorverfahren](#) statt, ist unmittelbar Klage zu erheben, und zwar innerhalb der Monatsfrist des § 74 Abs. 1 VwGO. Statthaft ist die [Verpflichtungsklage](#) auf Einbürgerung, weil bei § 10 StAG ein gebundener [Anspruch](#) besteht. Geht es hingegen um eine [Einbürgerung nach § 8 StAG](#), ist regelmäßig nur ein [Anspruch](#) auf [ermessensfehlerfreie](#) Entscheidung durchsetzbar. In diesem Fall ist die [Klage auf Neubescheidung](#) zu richten.

Bei Untätigkeit der Behörde kommt die [Untätigkeitsklage](#) nach § 75 VwGO in Betracht. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die [Rechtsprechung](#) im Einbürgerungsverfahren eine längere Bearbeitungszeit als drei Monate für angemessen hält. Wird die Klage zu früh erhoben, besteht ein Kostenrisiko. Beruht die Verzögerung dagegen auf einer [Weisung](#), das Verfahren offenzuhalten, liegt kein ausreichender Grund vor.

Klagen im Einbürgerungsverfahren sind grundsätzlich kostenpflichtig. Aufgrund des regelmäßig hohen Streitwerts können erhebliche Gerichts- und, bei anwaltlicher Vertretung, Anwaltskosten entstehen. Personen, die diese Kosten nicht tragen können, können [Prozesskostenhilfe](#) beantragen. Voraussetzung ist neben der finanziellen Bedürftigkeit, dass die beabsichtigte Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Der [Erlass](#) selbst ist eine Verwaltungsvorschrift und als solche nicht unmittelbar angreifbar. Eine [Normenkontrolle](#) nach § 47 VwGO ist nicht statthaft. Der [Erlass](#) kann jedoch im Verfahren gegen den [Einzelbescheid inzident](#) überprüft werden. Erweist er sich als [rechtswidrig](#), ist der auf ihn gestützte [Bescheid](#) aufzuheben.

Zu sichern sind der Antrag mit Eingangsbestätigung, alle Nachweise zu Sprachkenntnissen, Einbürgerungstest, [Aufenthaltstitel](#) und Erwerbstätigkeit, die gesamte Kommunikation mit der Behörde einschließlich Aktenvermerken über telefonische Auskünfte sowie die Begründung der Ablehnung im Wortlaut. Sinnvoll ist ferner ein Antrag auf Einsicht in die Verwaltungsakte (§ 29 VwVfG), um festzustellen, ob und in welcher Weise sich die Behörde auf den [Erlass](#) gestützt hat.

Anlaufstellen

Der [Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.](#) informiert über aufenthalts- und staatsangehörigkeitsrechtliche Fragen und vermittelt Kontakte zu Beratungsstellen vor Ort; eine Übersicht der [landesweiten Beratungsangebote](#) steht dort bereit.

Die Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte der Wohlfahrtsverbände begleitet Betroffene im Verfahren, insbesondere der [Caritasverband für das Bistum Magdeburg](#), die [AWO Landesverband Sachsen-Anhalt](#) und die [Diakonie Mitteldeutschland](#).

Das Land unterhält ein eigenes [Einbürgerungsportal](#) mit Hinweisen zum Verfahren.

Überregionale Informationen zum Staatsangehörigkeitsrecht bietet [asyl.net](#) des

Informationsverbunds Asyl und Migration.

Bei Diskriminierung im Verwaltungsverfahren kann die [Antidiskriminierungsstelle des Bundes](#) beraten.

Quellen

Bliersbach, Hannah: *The getting and granting of citizenship: examining the inequalities of naturalisation policy implementation involving discretion*, in: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 2026, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: *Einbürgerungsverhalten von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland sowie Erkenntnisse zu Optionspflichtigen. Ergebnisse der BAMF-Einbürgerungsstudie 2011*, Forschungsbericht 15, Nürnberg 2012, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Bundesregierung: *Schnellere Einbürgerungen unter strengerer Voraussetzungen*, 27.06.2024, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Bundesregierung: *Staatsangehörigkeit frühestens nach fünf Jahren*, 30.10.2025, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Cuno, Mark Niklas / Bornschein, Lukas: *Verabschiedungskultur jenseits des Rechts – Eine rechtliche Einordnung der migrationspolitischen Vorhaben der AfD in Sachsen-Anhalt*, in: *Verfassungsblog*, 07.04.2026, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Harder, Niklas u. a.: *Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts – Mehr Einbürgerungen durch verkürzte Wartezeiten?*, DeZIM.insights #12, Berlin 2023, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Hermes, Georg: *Kommentierung zu Art. 84 GG*, in: Dreier, Horst (Hrsg.): *Grundgesetz. Kommentar*, 3. Auflage, Tübingen 2018, Rn. 84.

Wüst, Andreas M.: *Einwanderung und politische Integration in Deutschland*, Gütersloh 2024, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerwG, Urteil vom 27.05.2010 – 5 C 8.09

VG Frankfurt am Main, Beschluss vom 18.11.2024 – 1 K 3928/24.F

Babybegrüßungsgeld nur für Deutsche – warum die Staatsangehörigkeit kein sachlicher Grund ist

Eine Politik der Diskriminierung und Ausgrenzung beschränkt sich nicht auf Maßnahmen, die betroffene Personen unmittelbar schikanieren, einschränken oder verletzen. Das Vorenthalten von Leistungen, die den übrigen Bürger*innen zugestanden werden, kann ebenso nachteilige Effekte haben und zu Stigmatisierung und Ausgrenzung führen. Es ist deshalb absehbar, dass extrem rechte Kräfte versuchen werden, Personen, die nicht in ihr Weltbild passen oder von der Gesellschaft ausgeschlossen werden sollen, Leistungen vorzuenthalten. Insbesondere im Bereich von Familienförderungen kann dies außerdem zu einer symbolischen Maßnahme werden, mit der rassistische Vorstellungen eines ethnisch homogenen Volkes durchgesetzt werden sollen.

Rechtscheck

Die Einführung eines Babybegrüßungsgeldes, das als familienpolitische Leistung an die deutsche Staatsangehörigkeit der Eltern anknüpft, ist am allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes zu messen. Ausschlaggebend ist, ob für die Ungleichbehandlung ein sachlicher Grund vorliegt. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem ähnlichen Fall entschieden, dass die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit, der langfristige Aufenthalt im Bundesland und die Förderung von «Landeskindern» als Argumente keinen ausreichenden Bezug zur Staatsangehörigkeit aufweisen, um eine Unterscheidung hiernach zu rechtfertigen. Auch finanzielle Kapazitäten rechtfertigen keine sachgrundlose Ungleichbehandlung. Die geplante Regelung verstößt daher wohl gegen das Grundgesetz.

Fall: Familienförderung nur bei deutscher Staatsangehörigkeit

Die Partei X will in Sachsen-Anhalt ein sogenanntes Babybegrüßungsgeld einführen. Ziel der Leistung ist es, die finanzielle Situation junger Familien in den ersten Lebensmonaten zu verbessern und die Erziehungsleistung der Eltern anzuerkennen. Das Geld soll jedoch nur ausgezahlt werden, wenn mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Nachdem das Babybegrüßungsgeld gesetzlich umgesetzt wurde, bekommt Familie F ein Kind und beantragt die Geldleistung. Der Antrag wird abgelehnt. Begründet wird dies damit, dass kein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Beide Elternteile sind Staatsangehörige eines Landes, das kein EU-Mitglied ist. Familie F lebt seit Jahren in Sachsen-Anhalt; beide Elternteile haben einen unbefristeten Aufenthaltstitel und sind erwerbstätig.

Rechtliche Einordnung

Bei dem Babybegrüßungsgeld handelt es sich um eine familienpolitische Zusatzleistung.

Auf finanzverfassungs- und haushaltsrechtliche Fragen wird im Folgenden nicht eingegangen. Zudem wird unterstellt, dass die Zuständigkeit für eine solche Leistung beim Bundesland und nicht etwa ausschließlich beim Bund oder den Kommunen liegt.

Der Fokus liegt auf der Frage, ob ein solches Familiengeld an die Staatsangehörigkeit der Eltern anknüpfen darf. Dies ist besonders relevant, da ähnliche Einschränkungen durch autoritäre Landesregierungen für andere Begünstigungen und Leistungen denkbar sind.

Der rechtliche Schwerpunkt liegt demnach auf der Frage, ob die Beschränkung der Leistung auf deutsche Staatsangehörige mit dem allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG (Grundgesetz) bzw. Art. 7 Abs. 1 LSAVerf (Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) vereinbar ist.

Der allgemeine Gleichheitssatz verbietet dem Staat – vereinfacht ausgedrückt – Doppelstandards. Regelt der Staat einen bestimmten Sachverhalt, darf er bestimmte Gruppen nicht unterschiedlich behandeln, es sei denn, es gibt hierfür gute sachliche Gründe. Beispielhaft: Will der Staat allen Menschen einen Inflationsausgleich zahlen, darf er dessen Höhe nicht an der Schuhgröße festmachen. Es gibt hierfür schlicht keinen sachlichen Grund, der diese Ungleichbehandlung rechtfertigen könnte. Eine Unterscheidung nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ist hingegen denkbar, weil von Inflation nicht alle Einkommensgruppen gleichermaßen belastet sind.

Für das Babybegrüßungsgeld ergibt sich folglich die Frage: Gibt es einen sachlichen Grund, Eltern mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit unterschiedlich zu behandeln und nur der ersten Gruppe ein Babybegrüßungsgeld auszus zahlen?

Vergleichsfall: Bayerisches Erziehungsgeld

Ein Blick auf einen sehr ähnlichen Fall, über den das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden hat, bietet eine Einschätzung zur Zulässigkeit des Vorhabens. In diesem sollte das bayerische Erziehungsgeld nur an Eltern mit EU-Staatsangehörigkeit ausgezahlt werden. Dieses Erziehungsgeld sollte Eltern unter anderem ermöglichen, berufliche Einschränkungen hinzunehmen, um sich stattdessen der Erziehung ihrer Kinder widmen zu können.

Das Bundesverfassungsgericht hatte darüber zu entscheiden, ob für die Gewährung des Erziehungsgeldes zulässigerweise an die Staatsangehörigkeit angeknüpft werden durfte. Die Entscheidung beschäftigte sich maßgeblich mit dem oben beschriebenen allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG.

Zulässiges Kriterium

Zunächst stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass es nicht grundsätzlich verboten ist, an die Staatsangehörigkeit als Kriterium anzuknüpfen. Diese kann ein zulässiges Unterscheidungskriterium sein. Gleichzeitig stellte das Bundesverfassungsgericht aber klar, dass eine grundlose Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit unzulässig wäre – die Staatsangehörigkeit ist demnach nicht automatisch ein ausreichendes Unterscheidungskriterium. Es bedarf vielmehr eines sachlichen Grundes, der diese Unterscheidung rechtfertigt.

Anforderungen an sachlichen Grund

Sodann beschäftigte sich das [Bundesverfassungsgericht](#) mit der Frage, welche Anforderungen im konkreten Fall an diesen [sachlichen Grund](#) für eine Ungleichbehandlung zu stellen sind. Es stellte fest, dass die Entscheidung über das Erziehungsgeld nicht nur einem «Willkürverbot» unterliege, sondern (gesteigerte) Anforderungen an den die Ungleichbehandlung rechtfertigenden [sachlichen Grund](#) zu stellen seien.

Das liege zum einen daran, dass die [grundrechtlich geschützte Familie](#) aus Art. 6 Abs. 1 GG sowie das [Elternrecht](#) aus Art. 6 Abs. 2 GG betroffen seien. Diese grundrechtlichen Positionen schützen außerdem alle Eltern und Familien und knüpfen nicht an die Staatsangehörigkeit an (sogenannte «[Jedermann-Grundrechte](#)»). Nach dem [Bundesverfassungsgericht](#) ist eine unmittelbare Verletzung von Art. 6 GG nicht gegeben. Jedoch seien die Anforderungen an die Begründung einer Ungleichbehandlung erhöht.

Zum anderen knüpfe die Regelung «mit der Staatsangehörigkeit an ein Merkmal an, das den antragstellenden Personen kaum verfügbar ist». Da betroffene Personen nur einen begrenzten Einfluss auf die eigene Staatsangehörigkeit haben, erhöhe dies die Anforderungen an den vermeintlichen Grund für die Ungleichbehandlung.

Argumente aus Bayern

Es war daher zu prüfen, was der Hintergrund für den Ausschluss von Personen ohne EU-Staatsangehörigkeit war.

Für das bayerische Erziehungsgeld wurde argumentiert, die Leistung solle Erwerbstätige oder erwerbsfähige Personen dazu ermuntern, der Kindererziehung Vorrang einzuräumen. Für Menschen, die rechtlich keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, sei ein solches Erziehungsgeld demnach weder nötig noch angebracht. Diesen Grundgedanken hielt das [Bundesverfassungsgericht](#) für grundsätzlich tragfähig. Dient eine Maßnahme ausschließlich dazu, Erwerbstätige zu ermuntern, ihre Kindererziehung zu priorisieren, ist die Anknüpfung an die (Möglichkeit zur) Erwerbstätigkeit naheliegend. Allerdings gibt die Staatsangehörigkeit keine Auskunft über die rechtliche Möglichkeit, einer Arbeit nachzugehen. Eine Vielzahl an [Aufenthaltstiteln](#) erlaubt die Erwerbstätigkeit, ohne dass eine EU-Staatsangehörigkeit notwendig wäre. Das [Bundesverfassungsgericht](#) entschied folglich, dass eine Unterscheidung anhand der Staatsangehörigkeit insoweit nicht zu rechtfertigen sei.

Gleiches galt für das Ziel, Personen zu fördern, die dauerhaft in Bayern leben. Ob Menschen dauerhaft im fraglichen Bundesland bleiben bzw. bleiben werden, lasse sich nicht anhand der Staatsangehörigkeit ermitteln.

Auch das Argument, man wolle «Landeskinder» (gemeint sind Personen, die aus dem Bundesland stammen) unterstützen, überzeugte nicht. Die Regelung differenzierte nicht nach der Zugehörigkeit zum Bundesland, sondern nach der Staatsangehörigkeit. Ob eine Bevorzugung von «Landeskindern» möglich wäre, musste das [Bundesverfassungsgericht](#) nicht entscheiden.

Zuletzt befasste sich das [Bundesverfassungsgericht](#) mit der Frage, ob finanzielle

Erwägungen eine Ungleichbehandlung begründen können. Genügen Haushaltsmittel nicht, um das geplante Erziehungsgeld an alle Eltern auszuzahlen, müsse die Maßnahme gegebenenfalls eingeschränkt werden. Das Bundesverfassungsgericht betonte jedoch, «dass Berechtigte, die die Voraussetzungen eines Leistungsbezugs gleichermaßen erfüllen wie andere, nicht aufgrund sachfremder Differenzierung von der Leistung ausgeschlossen werden» dürfen. Mit anderen Worten: Finanzierungsschwierigkeiten können zwar der Anlass sein, staatliche Leistungen einzuschränken. Sie rechtfertigen es jedoch nicht, Personen willkürlich und ohne Sachgrund von der Leistung auszuschließen. Andernfalls verlöre der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG für Geldleistungen des Staates praktisch seine Bedeutung. Folglich konnten Finanzengpässe keine Differenzierung anhand der Staatsangehörigkeit rechtfertigen.

Mangels sachlichen Grundes für die Ungleichbehandlung anhand der Staatsangehörigkeit stellte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit des Erziehungsgeldes in der geregelten Form fest. Es gab dem Gesetzgeber auf, innerhalb einer Frist neue Regelungen zu treffen.

Übertragung auf Babybegrüßungsgeld

Für das Babybegrüßungsgeld ergibt sich daraus folgendes Problem: Die Partei X hat keine Argumente für die Differenzierung anhand der Staatsangehörigkeit vorgetragen. Ohne Sachgrund wäre eine solche Differenzierung nach Art. 3 Abs. 1 GG in jedem Fall verfassungswidrig.

Die denkbaren Rechtfertigungsargumente der Partei X erschöpfen sich absehbar in solchen, die das Bundesverfassungsgericht bereits abgelehnt hat. Ein längerfristiger Aufenthalt, die Förderung von «Landeskindern» sowie die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit reichen allesamt nicht aus, um ein Anknüpfen an die Staatsangehörigkeit zu begründen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb für das Babybegrüßungsgeld andere verfassungsrechtliche Maßstäbe gelten sollten als für das bayerische Erziehungsgeld. Da die Partei X zudem keinen Bezug des Begrüßungsgeldes zur Erwerbstätigkeit darlegt, dürfte dieses Kriterium grundsätzlich nicht tragfähig sein.

Die Honorierung von Erziehungsleistungen hat schlicht keinen nachvollziehbaren Bezugspunkt zur Staatsangehörigkeit. Das Babybegrüßungsgeld würde in der geplanten Form deshalb wohl gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen und wäre demnach verfassungswidrig.

EU-rechtliche Probleme

Darüber hinaus kann die Anknüpfung an die deutsche Staatsangehörigkeit hinsichtlich des Europarechts problematisch sein. Insbesondere wenn nicht deutsche Unionsbürger*innen kein Babybegrüßungsgeld erhalten, wird die Regelung im Hinblick auf die Diskriminierungsverbote des EU-Rechts wohl kaum Bestand haben können. Je nach Aufenthaltstitel schützt das EU-Recht auch Personen ohne EU-Staatsangehörigkeit.

Handlungsmöglichkeiten

Gegen eine Ablehnung des Antrags auf Babybegrüßungsgeld können Betroffene rechtlich

vorgehen. Ob vor dem Klageweg ein Widerspruch erforderlich ist, richtet sich nach der Rechtsbehelfsbelehrung. Ist ein Widerspruchsverfahren vorgesehen, muss dieses zwingend durchlaufen werden.

Bleibt der Widerspruch erfolglos oder ist ein Widerspruchsverfahren entbehrlich, können Betroffene die Sache gerichtlich geltend machen – auch dies meist innerhalb einer Frist von einem Monat. Die gerichtliche Zuständigkeit richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung des Babybegrüßungsgeldes.

Bei der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des ablehnenden Bescheides überprüft das Gericht die Verfassungsmäßigkeit des zugrunde liegenden Gesetzes – also die Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz und der Landesverfassung. Hält das Verwaltungsgericht die gesetzliche Regelung zum Babybegrüßungsgeld für verfassungswidrig, so muss es das Verfahren aussetzen und die Regelung dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorlegen (konkrete Normenkontrolle, Art. 100 Abs. 1 GG, §§ 13 Nr. 11, 80 ff. BVerfGG). Sieht das Verwaltungsgericht einen Verstoß gegen die Landesverfassung, so ist das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt zuständig (§ 2 Nr. 6 i.V.m. § 42 LVerfGG LSA [Landesverfassungsgerichtsgesetz]). Betroffene können eine Vorlage zwar nicht erzwingen, sollten die Verfassungswidrigkeit im Verfahren jedoch rügen.

Bis zur Entscheidung des jeweiligen Verfassungsgerichts über die konkrete Normenkontrolle wird das Verfahren ausgesetzt. Stellt das Verfassungsgericht einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz fest, führt dies nicht zwingend unmittelbar zu einer Auszahlung. Häufig wird dem Gesetzgeber eine Frist eingeräumt, innerhalb derer er eine neue verfassungskonforme Regelung treffen kann.

Legt das angerufene Gericht keine konkrete Normenkontrolle ein und stehen Betroffenen keine anderen Rechtsbehelfe mehr zur Verfügung (insbesondere die sogenannte «Berufung» und die «Revision»), können sie im Anschluss selbst eine sogenannte «Verfassungsbeschwerde» zum jeweiligen Verfassungsgericht (für das Bundesverfassungsgericht Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 BVerfGG; für das Landesverfassungsgericht § 2 Abs. Nr. 7, 7a i.V.m. §§ 47 ff. LVerfGG LSA) einlegen.

Anlaufstellen

Die Antidiskriminierungsstelle Sachsen-Anhalt bietet eine kostenlose und vertrauliche Erstberatung in mehreren Sprachen an und ist in Magdeburg, Halle und Stendal vertreten.

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. verfolgt mit strategischer Prozessführung gezielt Fälle von grundsätzlicher Bedeutung für den Grund- und Menschenrechtsschutz. Dazu berät und begleitet sie Kläger*innen und vermittelt Rechtsanwält*innen für das jeweilige Verfahren.

Der Gegenrechtsschutz hilft Betroffenen von missbräuchlichem Behördenhandeln und juristischen Angriffen von rechts. Dazu berät er kostenlos über rechtliche Möglichkeiten, vermittelt bei Bedarf Rechtsanwält*innen aus seinem Partner*innennetzwerk und kann Rechtskosten übernehmen.

Quellen

Brosius-Gersdorf, Frauke (Hrsg.): *Grundgesetz-Kommentar*, 4. Aufl., Tübingen 2023.

Huber, Peter M. / Voßkuhle, Andreas (Hrsg.): *Grundgesetz Kommentar*, 8. Aufl., München 2024.

Sachs, Michael: *Verstoß gegen Art. 3 I GG wegen Ausschlusses vom Erziehungsgeld aus Gründen der Staatsangehörigkeit [Urteilsbesprechung BVerfG, Beschluss vom 07.02.2012 – 1 BvL 14/07]*, in: *JuS* 2013, S. 89.

Die Zeit (dpa-Meldung): *Begrüßungsgeld für Babys: Juristin Brosius-Gersdorf: AfD-Forderung verfassungswidrig*, 30.07.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerfG, Beschluss vom 07.02.2012 – 1 BvL 14/07

BVerfG, Beschluss vom 10.07.2012 – 1 BvL 2/10